

Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung

1998 konnte die Schweiz das Jubiläum «150 Jahre Bundesstaat» begehen. Dieser runde Geburtstag bot Gelegenheit zu einer umfassenden Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte und zu einer Reflexion über die Gegenwart und die Zukunft. Dabei standen nicht Eigenlob oder Selbstkritik im Zentrum des Nachdenkens über unser Land, sondern vielmehr die Konsequenzen, welche wir aus der Vergangenheit ziehen, um die Herausforderungen der Zukunft besser meistern zu können.

Der Blick zurück zeigt zum einen die Erfolgsfaktoren auf, welche in den vergangenen 150 Jahren wirtschaftliches Wachstum, sozialen Zusammenhalt und den Ausbau der direkten Demokratie ermöglicht und gesichert haben: Das Bekenntnis zu Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, dem Demokratieprinzip und dem Föderalismus. Zum anderen verdeutlicht er die Rahmenbedingungen, in denen diese Entwicklungen vonstatten gingen: Die Schweiz hat gedanklich, geistig, kulturell nie als Insel existiert und ist es auch heute und in Zukunft nicht. Eingedenk dieser Tatsache hat der Bundesrat auch 1998 eine Politik der Öffnung nach aussen und der Reformen im Innern verfolgt, um die Leitideen der Legislatur 1995 – 1999, die Stärkung des nationalen Zusammenhalts, der staatlichen Handlungsfähigkeit und der Wohlfahrt nachhaltig zu fördern.

In der Diskussion um die Rolle der Schweiz im 2. Weltkrieg bekannte sich der Bundesrat zu einer vorbehaltlosen Wahrheitssuche, gleichzeitig wies er aber unbegründete Pauschalurteile und Bewertungen klar zurück. Für die Schweiz ergaben sich 1998 die zentralen Herausforderungen im Dossier «Schweiz – Zweiter Weltkrieg» im Zusammenhang mit den Bestrebungen massgeblicher ausländischer

Exponenten, eine so genannte Globallösung zu Wege zu bringen. Der Bundesrat verfolgte konsequent die Strategie, dass er zum einen die Beteiligung des Bundes an einer Vergleichsregelung zur Beilegung der Sammelklagen ausschloss, da es sich um eine Privatklage handelte. Zum anderen wehrte er sich gegen Druckausübungen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Die zwei betroffenen Grossbanken beschlossen eine Grundsatzvereinbarung mit den Klägern und den involvierten jüdischen Organisationen abzuschliessen, welche vorsieht, dass sämtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg an die Adresse schweizerischer Wirtschaftsunternehmen – mit Ausnahme der Versicherungen –, gegen die Schweizerische Nationalbank und die Eidgenossenschaft ausgeschlossen sein sollen. Mit der Umsetzung dieser Vereinbarung würden somit wesentliche Elemente der Kontroverse «Schweiz – Zweiter Weltkrieg» beigelegt. In konsequenter Verfolgung ihrer Haltung sehen weder Bund noch Nationalbank irgendwelche finanziellen Leistungen vor. Mit der Vereinbarung besteht nun die Aussicht, dass die schweizerischen Anstrengungen, welche ungeachtet des äusseren Drucks auch 1998 weitergeführt wurden, im Zeichen der Leitgedanken Wahrheit, Gerechtigkeit und Solidarität in einer entspannteren Atmosphäre fortgeführt werden können.

Das vom Bundesrat lancierte Projekt der Stiftung solidarische Schweiz ist ein politischer Akt, mit dem die Schweiz ihrer Dankbarkeit für 150 Jahre Frieden und Demokratie und ihrem Willen, die humanitäre Tradition des Landes zu erneuern, Ausdruck gibt. Sie will damit im In- und Ausland den stark bedrohten Grundwerten «Gemeinsinn» und «Solidarität» neuen Gehalt und neue Ausstrahlungskraft verschaffen. 1998 hat der Bundesrat einen

Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Stiftung solidarische Schweiz erarbeitet und liess dazu eine Vernehmlassung durchführen. Dabei stiess die Stiftungsidee auf ein überwiegend positives Echo. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat beschlossen, die entsprechende Botschaft dem Parlament erst nach Vorliegen einer, vom Volk gutgeheissenen Verfassungsgrundlage für die Währungsreserven, zu unterbreiten, sofern das Parlament eine solche Bestimmung verlangt.

Die tief greifenden Veränderungen im internationalen Umfeld erfordern eine Ausweitung unserer Teilnahme und unserer Mitbestimmungsmöglichkeiten auf internationaler Ebene. Als Antwort auf eine Motion hat der Bundesrat einen Bericht über das Verhältnis der Schweiz zur UNO vorgelegt. Darin kommt er nach einer Bestandesaufnahme der Beziehungen zum Schluss, dass das strategische Ziel des UNO-Beitritts möglichst schnell realisiert werden muss. Der Bundesrat hat es sich zum Ziel gesetzt, die notwendigen Voraussetzungen für einen differenzierten Informationsstand in der Bevölkerung betreffend einen UNO-Beitritt zu schaffen.

Gegen Ende des Jahres konnten die bilateralen Verhandlungen mit der EU in den sieben Verhandlungsbereichen erfolgreich abgeschlossen werden. Damit wahren wir und die EU das gegenseitige Interesse an substanziell gleichen Wettbewerbsbedingungen und bauen gleichzeitig gegenseitige Benachteiligungen ab. Das Verhältnis zur EU ist nicht nur auf Grund enger wirtschaftlicher Verbindungen und identischer Wertvorstellungen, sondern auch auf Grund der Probleme, die sich häufig grenzüberschreitend präsentieren und sich nur international lösen lassen, von zentraler Bedeutung für die Schweizer Aussenpolitik. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat beschlossen, der Volksinitiative «Ja zu Europa» einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, der die Anliegen der Initianten weitgehend aufnimmt, ihm aber den notwendigen Handlungsspielraum zur Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen belässt. Als Grundlage für die parlamentarische Debatte des indirekten Gegenvorschlags lässt der Bundesrat einen Integrationsbericht ausarbeiten, der über die politischen, ökonomischen

und finanziellen Auswirkungen eines schweizerischen EU-Beitritts informiert. Ausserdem werden in diesem Bericht auch die anderen integrationspolitischen Instrumente (EWR-Beitritt und unterschiedliche Formen des Alleingangs) dargestellt.

Auch im Bereich der Asylpolitik zeigte sich, dass die Schweiz keine isolierte Insel ist. Auf Grund der Verschärfung des Kosovo-Konflikts ist die Zahl der Asylgesuche massiv gestiegen und führte dazu, dass für die Betreuung der Asylsuchenden Armeetruppen zur Unterstützung der Asylbehörden herangezogen werden mussten. Der Bundesrat hat sein Bekenntnis zu einer humanitären Asylpolitik unter Beweis gestellt, aber auch seinen Willen zur konsequenten Missbrauchsbekämpfung bekräftigt, indem er den eidgenössischen Räten die Verabschiedung dringlicher Massnahmen gegen Missbräuche im Asylbereich beantragt hat.

Die Schweiz konnte die wirtschaftliche Stagnation der Vorjahre überwinden. Das Bruttoinlandprodukt wuchs 1998 um ungefähr 2 Prozent. Die Exporteinbussen auf Grund der Turbulenzen auf den Weltmärkten im Gefolge der Asien- und Russlandkrise führten jedoch zu einer Verlangsamung des Wachstums. Die robuste Binnenkonjunktur hat jedoch die negativen externen Effekte teilweise aufgefangen, sodass sich die wirtschaftlichen Aussichten der Schweiz weiterhin positiv präsentieren. Auf Grund dieser erfreulichen Entwicklung ist auch die Arbeitslosenquote stetig von 5 auf etwa 3,3 Prozent gesunken. Allerdings überzeichnet die Abnahme der ausgewiesenen Arbeitslosen die Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt, nahm doch im Berichtsjahr die Zahl der Ausgesteuerten und der Stellensuchenden, die in Beschäftigungsprogrammen, einem Zwischenverdienst oder einer Weiterbildung engagiert waren, ebenfalls zu. Die strukturellen Arbeitslosigkeit blieb somit weiterhin eine der grossen Herausforderung für die bundesrätliche Politik.

Der Öffnung gegen aussen standen wiederum notwendige innenpolitische Reformen gegenüber. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Chancen für ein ökologisches und sozial verträgliches Wachstum weiterhin gegeben sind. Auch 1998 führte er die

Politik der marktwirtschaftlichen Erneuerung fort. Mit der Inkraftsetzung der Marktordnungen im Fernmelde- und Postbereich auf Beginn des Jahres sind aus dem ehemaligen Regiebetrieb «PTT» die beiden selbstständigen Unternehmen «Die Schweizerische Post» und die «Swisscom AG» hervorgegangen. Mit der Verabschiedung der strategischen Ziele für die Post und die Swisscom hat der Bundesrat das Verhältnis zwischen den Behörden und den beiden Unternehmen neu geregelt. Die Post ist im Sinne des «Service public» zur landesweiten Grundversorgung verpflichtet, wohingegen die Swisscom im freien Konkurrenzkampf bestehen muss. Mit der Teilprivatisierung der Swisscom im Herbst erfolgte der grösste je in der Schweiz durchgeführte Börsengang. Trotz weltweiter Turbulenzen an den Aktienmärkten (Asien- und Russlandkrise) konnten die angestrebten Ziele insgesamt erreicht werden.

Im globalen Standortwettbewerb kommt den staatlichen Rahmenbedingungen ein immer grösserer Stellenwert zu. Angesichts der Tatsache, dass die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mehr als drei Viertel der schweizerischen Arbeitsplätze anbieten und eine reiche Quelle von Innovationen und neuen Arbeitsplätzen sind, ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen der KMU eine Aufgabe, die mit Ausdauer verfolgt werden muss. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat im Herbst 1998 Massnahmen zur Beschleunigung und Optimierung der Verfahren im Bundesrecht beschlossen. Mit der Inkraftsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes und der dazugehörigen Vollzugsverordnungen will der Bundesrat eine professionelle Landwirtschaft, die hochwertige Nahrungsmittel und Rohstoffe produziert, fördern. Seine Agrarpolitik zielt auf die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen, um die Wettbewerbsfähigkeit und die ökologische Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft zu erhöhen. Forschung und Bildung besitzen in der Schweiz aus wettbewerbspolitischen und gesellschaftlichen Gründen einen hohen Stellenwert. Der Bundesrat unterbreitete die Ziele für eine künftige Hochschulpolitik des Bundes. Er ist der Meinung, dass erfolgreiche Forschungs- und Bildungspolitik auf einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

und der künftigen Einheit des Tertiärbereichs beruhen. Zu diesem Zweck strebt er die Bildung von schweizerischen Hochschulnetzwerken an, um die Synergiepotenziale optimal zu nutzen. Im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens fällt der Bundesrat ausgehend von einer Gesamtschau Entscheide, mit dem Ziel, die bestehenden Instrumente, den geänderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen und auch weiterhin auf einer gesunden finanziellen Basis zu erhalten. Das revidierte Umweltschutzgesetz gründet auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit und fördert insbesondere die Anwendung des Verursacherprinzips. Bei seiner Konkretisierung hat sich der Bundesrat im Jahre 1998 schwergewichtig mit Verordnungen in den Bereichen Abfälle, Chemikalien und Boden befasst. Ferner hat der Bundesrat im Berichtsjahr ein energiepolitisches Gesamtpaket diskutiert und unter anderem auch damit zusammenhängende Grundsatzentscheide für die neue Finanzordnung getroffen. Als Gegenvorschlag zur Solar- und zur Energie-Umwelt-Initiative unterstützt er die rasche Einführung einer Energieabgabe, die als Übergangslösung reibungslos in eine neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen überführt und von dieser abgelöst werden soll.

Die Effizienz staatlicher Institutionen stellt im internationalen Vergleich neben dem sozialen Frieden und der politischen Stabilität einen nicht zu unterschätzenden Erfolgsfaktor dar. Im Bewusstsein dieser Tatsache hat der Bundesrat im Berichtsjahr die Reform der staatlichen Institutionen und der Verwaltung vorangetrieben. Er hat die Botschaft über einen neuen Geld- und Währungsartikel in der Verfassung verabschiedet, welcher die veraltete Goldbindung des Frankens aufhebt und die Unabhängigkeit der Nationalbank festschreibt. Der Bundesrat hat eine Vorlage mit zwei Modellen zur Staatsleitungsreform in die Vernehmlassung gegeben, welche einerseits das Regierungsorgan stärken und andererseits das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung im Bereich der politischen Steuerung klären soll. Mit der Fortsetzung der Reformen im Bereich der Bundesverwaltung (Umsetzung RVOG), die sich 1998 auf die Umgestaltung der Verwaltungsstrukturen, die Personalpolitik und das Perso-

nalrecht sowie auf die juristische Ebene konzentrierten, wurde die Effizienz des staatlichen Handelns erhöht sowie das Regierungsorgan gestärkt.

Mit ihren föderalistischen Strukturen und der direkten Demokratie verfügt die Schweiz über besonders gute Voraussetzungen und Erfahrungen für sachgerechte, bürgernahe und wirtschaftliche Lösungen. Allgemein will der Bundesrat auf der Grundlage klarer Zuständigkeiten den Dialog mit den föderalistischen Partnern ausbauen. Ein neues Diskussionsforum zwischen Kantonsregierungen und Bundesrat, der so genannte Föderalistische-Dialog, trat an die Stelle der Kontaktgruppe Bund-Kantone. 1998 fanden im Frühjahr und im Herbst je ein Treffen statt. Diskutiert wurden vor allem die Reform der Bundesverfassung, die Aussen- und Europapolitik, die Finanzpolitik, die Umsetzung der Bundespolitiken, die Legislaturplanung 1999–2003 sowie die Beziehungen zwischen Bund, Kantonen, Städten und Agglomerationen.

Die Steigerung der staatlichen Handlungsfähigkeit ist kein Selbstzweck, sondern dient der Bewältigung der aktuellen und künftigen Herausforderungen. Gesunde öffentliche Finanzen stellen dabei einerseits eine wichtige Rahmenbedingung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort dar, andererseits bilden sie die Grundlage für die Erfüllung sämtlicher staatlichen Aufgaben. Volk und Stände haben dem Haushaltsziel 2001 deutlich zugestimmt und damit ihrem Willen Ausdruck verliehen, die Staatsfinanzen wieder ins Lot zu bringen. Um dieses Ziel zu

erreichen hat der Bundesrat mit den Kantonen und den wichtigsten politischen Kräften der Schweiz Konsensgespräche am so genannten «Runden Tisch» durchgeführt, mit dem Ziel, ein Massnahmenpaket zu erarbeiten, das von allen Partnern mitgetragen wird. Auf Basis dieser Gespräche hat der Bundesrat das Stabilisierungsprogramm 1998 verabschiedet, das den Finanzhaushalt des Bundes durch massive Einsparungen insbesondere bei den Militärausgaben und den Transfers an die Kantone sowie die Weiterführung des 3. Lohnprozentes für die Arbeitslosenversicherung entlastet. Eine integrale Umsetzung dieses Stabilisierungsprogramms würde die Realisierung des Haushaltsziels 2001 erlauben, womit die Sanierung des Bundeshaushalts, sofern alle vom Bundesrat beantragten Massnahmen ausnahmslos durchgesetzt würden, grundsätzlich auf Kurs wäre.

Der Bundesrat hat im abgelaufenen Jahr seine Führungsrolle konsequent wahrgenommen. Es ist ihm gelungen, die Öffentlichkeit von der Richtigkeit des eingeschlagenen Weges zu überzeugen. Alle zehn Volksabstimmungen sind in seinem Sinne ausgegangen. Die offene – konsequent als Soll-Ist-Vergleich konzipierte – Rückschau im vorliegenden Geschäftsbericht zeigt aber auch, dass knapp die Hälfte der Ziele, die sich der Bundesrat für 1998 gesetzt hat, nicht oder nur teilweise erreicht werden konnte. Die Gründe für die Verschiebungen und das allfällige Nicht-Erreichen der Ziele werden im folgenden Bericht ausführlich erörtert.

Erster Abschnitt:

**Schwerpunkte der
Geschäftsführung des Bundesrats**

A Institutionen und Finanzen

A/1 Staatsleitungs- und Verfassungsreform

A/1.1 Staatsleitungsreform

Der Bundesrat hat 1998 Vorschläge für eine Staatsleitungsreform ausgearbeitet, die als weiteres Reformpaket im Rahmen der Verfassungsreform konzipiert ist. Er stützte seine Arbeit auf mehrere Zwischenberichte der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Staatsleitungsreform (IDAG-STAL). Auf der Grundlage dieser Berichte und der Grundsatzbeschlüsse des Bundesrats ist eine Vernehmlassungsvorlage zur Staatsleitungsreform ausgearbeitet worden. Sie umfasst Vorschläge sowohl für eine Reform der Regierung als auch zum Verhältnis der Bundesversammlung zur Regierung. Im Bereich der Regierungsreform werden zwei Varianten zur Diskussion gestellt, die sich im Rahmen des heutigen Kollegialsystems bewegen: eine Stärkung der Kollegialregierung durch eine Stärkung des Bundes-

präsidiums (Variante 1) und eine Stärkung der Kollegialregierung durch eine zweistufige Regierung (Variante 2). Im Verhältnis des Parlaments zur Regierung wird ein neues parlamentarisches Steuerungsinstrument vorgeschlagen. Mit der «Resolution» soll das Parlament dem Bundesrat in wichtigen Angelegenheiten politische Leitlinien vorgeben können. Besondere Bedeutung könnte das neue Steuerungsinstrument im Bereich der Aussenpolitik und im Rahmen der Oberaufsicht erlangen. Das Vernehmlassungsverfahren zur Staatsleitungsreform wurde am 11. November 1998 eröffnet und dauert bis zum 31. März 1999. Auf der Grundlage einer Grobauswertung ist vorgesehen, dass der Bundesrat vor dem Sommer 1999 eine erste Diskussion über das weitere Vorgehen führen wird. Die Verabschiedung der Botschaft soll bis Ende 1999 erfolgen.

A/1.2 Umsetzung der Regierungs- und Verwaltungsreform

Der Bundesrat hat den organisatorischen Handlungsspielraum, den ihm das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) neu gibt, auch 1998 genutzt. Die Arbeiten der Verwaltungsreform konzentrierten sich einerseits auf die Umsetzung der 1997 gefällten Reorganisationsentscheide, andererseits auf die Fortführung und Vertiefung der Reform. Im Vordergrund standen dabei primär, aber nicht nur, departementsinterne Verbesserungen der Strukturen sowie Massnahmen zur Optimierung der Führungsprozesse. So wurden die Beschlüsse vom Jahr 1997 über den Transfer von Verwaltungseinheiten umgesetzt. Im Bestreben, die Verwaltungs-

abläufe zu vereinfachen, die Homogenität der Verwaltungsorganisation zu verbessern und neue Synergien für eine dienstleistungsorientierte Bundesverwaltung der Zukunft zu schaffen, wurden, auf der Grundlage von Analysen der Departemente und der Bundeskanzlei, wie sie der Bundesrat im Herbst 1997 gefordert hatte, weitere Beschlüsse gefasst. Im 2. Abschnitt finden sich die Einzelheiten über die Massnahmen und Beschlüsse, die im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform gefällt wurden.

Im Bereich der rechtlichen Umsetzung der Regierungs- und Verwaltungsreform hat der Bundesrat am 25. November 1998 die neue Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) verabschiedet, welche am 1. Januar 1999 in Kraft tritt. Den inhaltlichen Schwerpunkt der Verordnung

bilden die Führungsprozesse wie die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung, Planung und Controlling, Information und Kommunikation sowie die Aufsicht. Mit der RVOV wird ein weiterer Markstein in der rechtlichen Umsetzung der Regierungs- und Verwaltungsreform gesetzt.

Koordiniert mit den Tätigkeiten der Regierungs- und Verwaltungsreform wird das New Public Management versuchsweise bei geeigneten Einheiten eingeführt. Im Rahmen des Projektes «Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget» (FLAG) werden ab 1. Januar 1998 die Eidgenössische Münzstätte und Centro Sportivo in Tenero mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt. Für die Leistungsperiode 1998–1999 werden den beiden Verwaltungseinheiten spezifische Ziele und Strategien vorgegeben, darunter eine Sparvorgabe von 5 Prozent. Neben den Einsparungen für den Bund werden dank FLAG ihre Dienstleistungen wirksamer und kundenorientierter erbracht. Mit dem Globalbudget verfügen sie zudem über mehr Handlungsspielraum in der Verwaltungsführung. Das aktivere Auftreten auf dem Markt erfordert bei der Eidgenössischen Münzstätte eine Namensänderung: Sie tritt neu unter dem Namen «Swissmint» auf. Nach weiteren Eignungsabklärungen sind vier zusätzliche Verwaltungseinheiten für die Umstellung auf FLAG am 1. Januar 1999 bezeichnet worden: das Eidgenössische Amt für Messwesen, die Zentrale Ausgleichstelle in Genf, die Abteilung Zivildienst im Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit sowie das Bundesamt für Kommunikation.

Gemäss seinem Beschluss vom 18. November 1998 will der Bundesrat die Veränderungsbereitschaft seines Personals fördern und die Führungsrolle des Kaders stärken. Dies hat er auf Grund des Projektberichtes «Organisation des Personalwesens» (POP) beschlossen. Demnach soll die allgemeine Bundesverwaltung auch künftig als attraktive Arbeitgeberin auf dem Markt auftreten sowie über leistungsbereite und flexible Mitarbeitende verfü-

gen. Die Departemente und die Bundeskanzlei erhalten mehr operative Verantwortung und die Bundesämter mehr Umsetzungsspielraum als bisher. Die Massnahmen zur Modernisierung der Personalmanagements werden ab 1999 umgesetzt.

Entsprechend den Ansprüchen eines modernen Personalmanagements wurde der Entwurf für ein neues Bundespersonalgesetz (BPG) erarbeitet und vom 6. Mai bis 31. August 1998 in die Vernehmlassung gegeben. Am 14. Dezember 1998 hat der Bundesrat vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis genommen und eine entsprechende Botschaft samt Gesetzesentwurf zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Bundesrat will mit dem BPG in erster Linie die Anstellungsverhältnisse flexibler gestalten und sie damit besser an unternehmens- und personenspezifische Gegebenheiten anpassen. In diesem Sinne bildet das BPG einen schlanken Erlass, der – vorbehaltlich spezialgesetzlicher Bestimmungen – für die Arbeitgeber des Bundes (Verwaltung, Eidgenössische Gerichte, Post und SBB) den erforderlichen Handlungsfreiraum schafft. Das BPG beugt als gemeinsames gesetzliches Dach für das Bundespersonal einer Aufsplitterung im öffentlichen Arbeitsrecht vor.

Das BPG nähert sich an das Schweizerische Obligationenrecht (OR) an. Die Wahl auf Amtsdauer (Beamtenstatus) wird durch eine kündbare öffentlich-rechtliche Anstellung auf der Grundlage eines individuellen Vertrags abgelöst. Das BPG sieht einen ausgebauten Kündigungsschutz vor. Die bisherige vierjährige Arbeitsplatzgarantie wird durch eine weitgehende Beschäftigungssicherheit bei beruflicher Mobilität der Mitarbeitenden ersetzt. Als Neuheit für den öffentlichen Dienst erhalten vorerst Post und SBB die Möglichkeit, Gesamtarbeitsverträge (GAV) abzuschliessen. Dies trägt unter anderem zur Stärkung der Sozialpartnerschaft bei. Das Lohnsystem erhält durch das BPG einen stärkeren Leistungs- und Marktbezug.

A/1.3 Stiftung «Solidarische Schweiz» – Geld- und Währungsverfassung

Ende Oktober 1997 hat der Bundesrat die Arbeiten für ein Gesetz und eine dazugehörige Botschaft über die Schaffung einer Stiftung «Solidarische Schweiz» in Angriff genommen. Auf der Grundlage einer Reihe von Vorschlägen, welche vorgängig durch zwei externe Arbeitsgruppen erarbeitet worden sind, hat der Bundesrat im ersten Halbjahr 1998 einen Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Stiftung solidarische Schweiz erarbeitet und vom 22. Juni bis zum 15. September 1998 eine Vernehmlassung durchgeführt. Von den Resultaten der Vernehmlassung hat er am 25. November 1998 Kenntnis genommen und diese veröffentlicht. Die Idee einer Stiftung solidarische Schweiz stiess in der Vernehmlassung auf ein überwiegend zustimmendes Echo. Nur eine Minderheit lehnt die Vorlage aus ausserpolitischen, finanzpolitischen oder prinzipiellen Gründen grundsätzlich ab. Für den Bundesrat steht auf Grund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens nach wie vor die menschenwürdige Zukunft für jene Menschen, die unter Armut und Gewalt leiden oder davon bedroht sind – insbesondere benachteiligte Kinder und Jugendliche –, im Zentrum des Stiftungszwecks. Auch hält er am Grundsatz fest, dass das Projekt den Solidaritätsgedanken im Innern und gegen aussen verstärken soll. Zur Umsetzung sollen der Stiftung drei Instrumente zur Verfügung stehen: Sie unterstützt mit dem Hauptteil ihrer Mittel Projekte mit nachhaltiger Wirkung; daneben finanziert sie Sofortaktionen und verleiht periodisch einen Solidaritätspreis.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 1998 hat der Bundesrat entschieden, die Botschaft über die Stiftung «Solidarische Schweiz» den eidgenössischen Räten erst unmittelbar nach Vorliegen einer klaren, vom Volk gutgeheissenen Verfassungsgrundlage für die beabsichtigte Goldübertragung an die Stiftung zu unterbreiten. Diesbezüglich kommen zwei mögliche Varianten in Frage: Einerseits der Währungsartikel in der nachgeführten Bundesverfassung und andererseits die separate Reform des Geld- und Währungsartikels. Während der Bundesrat grundsätzlich der Meinung ist, dass beide Varianten sich als Verfassungsgrundlage für die Finanzierung der Stiftung

«Solidarische Schweiz» eignen, hat der Nationalrat den neuen Geld- und Währungsartikel mit einer Bestimmung zur Verwendung der so genannten Überschussreserven ergänzt. Falls die Räte diesem Vorschlag folgen, kann die Botschaft über die Stiftung erst nach der Volksabstimmung über die separate Reform der Währungsverfassung dem Parlament vorgelegt werden, d. h. frühestens im März 2000.

Über die neue Geld- und Währungsverfassung führte der Bundesrat im Januar 1998 eine konferenzielle Vernehmlassung bei Parteien, Kantonen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen durch. Auf Grund der mehrheitlich positiven Reaktionen verabschiedete er am 27. Mai 1998 Botschaft und Entwurf für einen neuen Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung. Gemäss Entwurf soll die veraltete Goldbindung des Frankens aufgehoben und die Währungsordnung wieder mit der Realität in Übereinstimmung gebracht werden. Heute besteht zwischen der rechtlich vorgegebenen und der tatsächlich gelebten Schweizer Währungsordnung eine breite Kluft: Das geschriebene Recht bindet den Franken noch immer an das Gold. Geld ist demnach nur ein Substitut für Gold und kann jederzeit in Gold umgetauscht werden. In Wirklichkeit existiert diese Goldbindung längst nicht mehr, Gold ist zu einer normalen Ware und der Franken zum gesetzlichen Zahlungsmittel geworden.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der Goldbindung des Frankens verankert der vorgeschlagene neue Artikel die Unabhängigkeit der SNB, welche bereits heute weitgehend verwirklicht ist, in der Verfassung. Damit wird der Erfahrung Rechnung getragen, dass unabhängige Notenbanken bei der Inflationsbekämpfung erfolgreicher sind als unter direktem Staatseinfluss stehende Institute. Die Unabhängigkeit der SNB muss zielbezogen sein und hat dort ihre Grenzen, wo sie nicht mehr der Erfüllung des Auftrags der Nationalbank dient. Diese zielbezogene Unabhängigkeit bedingt eine klare Formulierung des Notenbankauftrags, wie er im neuen Verfassungsartikel präzisiert wird: Die SNB soll verpflichtet werden, die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes zu führen, wobei das Ziel der Preisstabilität vorrangig ist. Mit der Erwähnung des Gesamtinteresses wird wie bisher auf die wirtschaftspolitische Gesamtverantwortung der

SNB hingewiesen. Die neu eingefügte Verpflichtung auf das vorrangige Ziel der Preisstabilität betont, dass eine Zentralbank mit der Erhaltung von Preisstabilität – verstanden als Bekämpfung von Inflation und von Deflation – den besten Beitrag zur Konjunkturstabilisierung leistet. Im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf enthält der neue Verfassungs-

artikel als Pendant zur Unabhängigkeit der SNB zusätzlich auch das Grundprinzip der Rechenschaftspflicht der Nationalbank. Dadurch soll die SNB verpflichtet werden, dem Bund und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die von ihr geführte Geld- und Währungspolitik abzulegen.

A/2 Finanzpolitik und Bundeshaushalt

A/2.1 Stabilisierungsprogramm 1998

Am 7. Juni 1998 haben Volk und Stände dem Bundesbeschluss über Massnahmen zum Haushaltsausgleich (Haushaltsziel 2001) mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Der neue Artikel 24 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung bezweckt einen weitgehenden Ausgleich der Finanzrechnung bis ins Jahr 2001. Der Ausgabenüberschuss in der Finanzrechnung muss bis 2001 auf höchstens zwei Prozent der Einnahmen (rund 900 Mio. Franken) reduziert werden. Für 1999 und 2000 sind Zwischenziele fixiert. Das Defizit darf im Jahr 1999 fünf und im Jahr 2000 zweieinhalb Milliarden Franken nicht überschreiten. Werden die Ziele verfehlt, muss der Bundesrat Einsparungen in seinem Zuständigkeitsbereich beschliessen und den eidgenössischen Räten die Änderung von Leistungsgesetzen vorschlagen. Das Parlament ist dabei an den Gesamtbetrag der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einsparungen gebunden, kann jedoch die einzelnen Sparanträge modifizieren. Ohne zusätzliche Massnahmen auf Gesetzesebene nehmen die Defizite zwar kontinuierlich ab, liegen aber – trotz rigoroser Überarbeitung der Budget- und Finanzpläneingaben und optimistischen Annahmen über die künftige Wirtschaftsentwicklung – zwischen 0,3 (1999) und 2,7 Milliarden Franken (2001) über den Vorgaben des neuen Verfassungsartikels.

Um das Haushaltsziel 2001 auf einem ausgewogenen und fairen Weg zu erreichen, hat darum der Finanzausschuss des Bundesrates im ersten Quartal 1998 die Kantone sowie die wichtigsten po-

litischen Kräfte der Schweiz zu Konsensgesprächen an den so genannten «Runden Tisch» eingeladen. Ziel dieser Rundtischgespräche war es, ein Massnahmenpaket zu erarbeiten, das von den Kantonen, Bundesratsparteien und Sozialpartnern mitgetragen wird. Im Rahmen dieser Konsensgespräche wurde eine gemeinsame Formel gefunden, die auf die wichtigsten Anliegen der verschiedenen Parteien Rücksicht nimmt und das Haushaltsziel auf wirtschafts- und sozialverträgliche Art umsetzt. Mit der Botschaft vom 28. September 1998 hat der Bundesrat das ausgehandelte Stabilisierungsprogramm den eidgenössischen Räten zur Beratung und Verabschiedung unterbreitet.

Das Stabilisierungsprogramm will gemäss Botschaft des Bundesrates in den Jahren 2000 – 2002 kumulativ Einsparungen von 4,3 Milliarden Franken realisieren. Den Hauptbeitrag sollen Militär und Bevölkerungsschutz (1,5 Mrd.) und die Kantone (1,3 Mrd.) leisten. Eine wesentliche Entlastung bringt zusätzlich auch die Weiterführung des 3. Lohnprozentes für die Arbeitslosenversicherung. Daneben enthält das Programm eine Sparvorgabe an die SBB, eine Kreditsperre mit stark erweitertem Ausnahmekatalog sowie Massnahmen im Einnahmenbereich. Zu letzteren gehören neben Vorkehrungen zur Sicherung des heutigen Steuersubstrats Massnahmen zur Förderung der Steuergerechtigkeit. Zu diesem Zweck sollen einerseits die Steuerkontrolle verstärkt und andererseits ungerechtfertigte Steuerlücken geschlossen werden. Damit beinhaltet das Massnahmenpaket sowohl ausgaben- als auch einnahmenseitige Elemente. Das Schwergewicht der

Massnahmen für den Bundeshaushalt liegt dabei klar bei den Einsparungen. In Übereinstimmung mit der bisherigen Politik des Bundesrates sollen eigentliche Einnahmenbeschaffungen für die Konsolidierung der Sozialwerke und die Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte reserviert bleiben. Im Rahmen der Botschaft zum Stabilisierungsprogramm beantragt der Bundesrat entsprechende Finanzierungsmassnahmen bloss für die Arbeitslosenversicherung (Weiterführung des 3. Lohnprozents). Die integrale Umsetzung des Stabilisierungsprogramms würde den Bundeshaushalt im Jahr 1999 um 1,2 Milliarden, im Jahr 2000 um 2,3 Milliarden und im Jahr 2001 um 2,9 Milliarden Franken entlasten. Das verbleibende

Defizit beläuft sich damit 1999 noch auf rund 4 Milliarden, im Jahr 2000 auf 1,8 Milliarden und im Jahr 2001 auf 0,7 Milliarden Franken. Die im neuen Verfassungsartikel verankerten Vorgaben werden damit eingehalten. Im Finanzplanjahr 2002 darf bei Realisierung des Stabilisierungsprogramms aus heutiger Sicht gar mit einem bescheidenen Einnahmenüberschuss gerechnet werden. Die Sanierung des Bundeshaushalts ist damit – sofern alle vom Bundesrat beantragten Massnahmen ausnahmslos und integral realisiert werden und sich die der Planung zu Grunde liegenden Annahmen bewahrheiten – grundsätzlich auf Kurs.

B Die wichtigsten Aufgabengebiete

B/1 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

B/1.1 Umsetzungsentscheide Swisscom AG und Schweizerische Post

Nachdem der Bundesrat Ende 1997 die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen Swisscom und Post bestimmt hatte, galt es im Berichtsjahr in weiteren Schritten die Umsetzung der PTT-Reform zu vollenden. Mit der Inkraftsetzung der neuen Marktordnungen im Fernmelde- und Postbereich sind auf den 1. Januar 1998 aus dem Regiebetrieb PTT die beiden selbstständigen Unternehmen «Die Schweizerische Post» und die «Swisscom AG» hervorgegangen, die sich seither als selbstständige Unternehmen auf dem Markt bewegen.

Mit der Verabschiedung der strategischen Ziele für die Post und die Swisscom hat der Bundesrat am 28. Januar 1998 ergänzend das Verhältnis zwischen Behörden und den beiden Unternehmen neu geregelt. Ein Hauptziel der PTT-Reform war, die unternehmerische von der politischen Verantwortung klar zu trennen. Post und Swisscom sollen sich marktgerecht verhalten können und der politische Einfluss soll transparent und berechenbar werden. Der Bundesrat beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf seine Rolle als Vertreter des Eigners, der verbindliche strategische Vorgaben für die Ausrichtung der beiden Unternehmen macht, während die Leitungsorgane der Unternehmen abschliessend zuständig sind für die operationelle Führung.

Mit den strategischen Zielen umschreibt der Bundesrat die Erwartungen, die der Bund als Eigentümer der Post und Mehrheitsaktionär der Swisscom an die Unternehmen stellt. Die Vorgaben gelten für einen Zeitraum von 4 Jahren. Sie enthalten Aussagen zur strategischen Ausrichtung, zu den finanziellen Zielen, zur Personalpolitik sowie zum Bereich Kooperationen und Beteiligungen. Zusätzlich

wurden für die Swisscom die Grundsätze für eine Teilprivatisierung festgelegt.

Diese Vorgaben sind von den Verwaltungsräten in den Unternehmensstrategien umzusetzen. Die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen haben dem Bundesrat jährlich Bericht zu erstatten, ob die Ziele erreicht werden. Die Kontrolle über die Erreichung dieser Ziele wird über ein geeignetes Instrumentarium, welches unter anderem auch die Verwendung von Kennziffern vorsieht, sichergestellt.

Mit den Beschlüssen vom 13. Mai 1998 folgten weitere Umsetzungsschritte mit der Ankündigung der Teilprivatisierung der Swisscom auf den Herbst (Börsengang). Zudem erfolgte die Genehmigung der Statuten für die Swisscom, welche unter anderem eine Mitarbeiterbeteiligung beim Erwerb von Aktien und vinkulierte Namensaktien vorsehen. Gleichzeitig hat der Bundesrat die Eröffnungsbilanzen der beiden Unternehmen (rückwirkend per ersten Januar 1998) gutgeheissen und über deren Ausstattung mit Eigenmitteln entschieden. Zur Erreichung einer angemessenen Eigenkapitalquote wurden Darlehen des Bundes im Betrag von 3,2 Milliarden Franken in Eigenkapital der Swisscom umgewandelt. Für die Post wurde ein Dotationskapital im Betrag von 1,3 Milliarden Franken festgelegt. Dieses soll der Post als solide Eigenkapitalgrundlage für ihre Unternehmertätigkeit dienen.

Mit der Teilprivatisierung der Swisscom vom 5. Oktober 1998 erfolgte der bisher grösste je in der Schweiz durchgeführte Börsengang. Insgesamt wurden 25 375 Millionen Aktien platziert. Der Emissionspreis wurde auf 340 Franken pro Aktie festgelegt. Obwohl die Durchführung der Transaktion in eine Periode bedeutender Turbulenzen am Aktienmarkt fiel, kann der Bundesrat mit Genugtuung feststellen, dass die mit der Teilprivatisierung angestreb-

ten Ziele insgesamt erreicht werden konnten. Dies gilt sowohl für die Rekapitalisierung der Swisscom als auch für den dem Bund verbleibenden Erlös. Nach Abzug der 3,2 Milliarden Franken, die der Bund der Swisscom im Rahmen der Eröffnungsbilanz zur Verfügung gestellt hat, ergibt sich ein Nettoerlös von 2,73 Milliarden Franken zu Gunsten der Eidgenossenschaft. In Anbetracht der schwierigen Marktbedingungen ist auch die Streuung der Aktien bei privaten Anlegern und beim Personal der Swisscom befriedigend verlaufen. Nach dieser Transaktion verfügt der Bund noch über rund zwei Drittel der Aktien (65,5 %). Er ist gemäss Gesetz verpflichtet, die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Gesellschaft zu halten.

Schliesslich hat der Bundesrat für das im Beamtenverhältnis angestellte Personal der Swisscom am 4. November 1998 eine eigene Beamtenordnung er-

lassen und auf den 1. Dezember 1998 in Kraft gesetzt. Diese gilt bis Ende 2000, dem Zeitpunkt der Überführung sämtlicher Anstellungsverhältnisse der Swisscom ins Obligationenrecht. Mit der neuen Beamtenordnung verfügt die Swisscom über die notwendigen Grundlagen für die Einführung eines eigenen, mit den Personalverbänden zu vereinbarenden Lohnsystems und kann einen geordneten Übergang in den neuen, ab 2001 geltenden Status vollziehen. Gleichzeitig verfügt die Swisscom unter Wahrung der Rechte des Personals über den nötigen Handlungsspielraum, um im zunehmenden Wettbewerb bestehen zu können. Der Bundesrat hat am 28. September 1998 auch dem Austritt der Swisscom aus der Pensionskasse des Bundes und dem Anschlussvertrag an die Personalvorsorgestiftung zugestimmt (comPlan).

B/1.2 Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Im internationalen Standortwettbewerb kommt den staatlichen Rahmenbedingungen ein immer grösserer Stellenwert zu. Angesichts der Tatsache, dass die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mehr als drei Viertel der Arbeitsplätze anbieten und eine reiche Quelle von Innovationen und neuen Arbeitsplätzen sind, ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen der KMU eine Aufgabe, die mit Ausdauer verfolgt werden muss. Eine Reihe von Expertenstudien hat bestätigt, dass die administrativen Umtriebe im letzten Jahrzehnt klar angestiegen sind und die kleinen Unternehmen stark belasten. Vor diesem Hintergrund wurden im Berichtsjahr in verschiedenen Bereichen Vorschläge erarbeitet, um diese Belastungen zu mindern; davon sind eine grosse Anzahl von Dienststellen des Bundes betroffen. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat am 21. Oktober 1998 Massnahmen zur Beschleunigung und Optimierung der Verfahren im Bundesrecht beschlossen und mit der Ausarbeitung eines Berichts über die eingeleiteten Verordnungsänderungen sowie die Botschaften mit den nötigen Gesetzesänderungen begonnen. Dieser Bericht wird im Sommer 1999 dem

Parlament mit einer Botschaft unterbreitet werden. Im Zentrum des Vorhabens stehen wichtige bereichsübergreifende Vorkehren. Neu sollen die Behörden des Bundes Gesuche im Regelfall innert festgesetzter Fristen behandeln. Bevor neue Gesetze erlassen werden, soll inskünftig eine Wirtschaftsverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Vorgesehen sind weitere Schritte Richtung elektronischem Behördenverkehr und straffere Formalitäten bei der Unternehmensgründung. Hinzu kommen verschiedenste Massnahmen im Interesse einzelner Wirtschaftszweige. Wer in der einen oder anderen Form eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben will, soll weniger oft die vorgängige Zustimmung der Behörde einholen müssen. Vorangetrieben werden soll ferner die Harmonisierung der Meldungen an die Sozialversicherungen. Weiter hat eine Arbeitsgruppe Erleichterungen bei der Administration der Steuern auszuarbeiten. Schliesslich sollen als Gegenleistung für die Meldungen an die amtliche Statistik den beteiligten Unternehmen die errechneten Daten mitgeteilt werden, sodass sie sich relativ zum Branchenniveau positionieren können.

Im Berichtsjahr war zudem die Frage der Finanzierungsbedingungen kleiner und neuer Unternehmen Gegenstand intensiver Arbeiten, über welche

der Bundesrat dem Parlament Anfang 1999 in einem Bericht Auskunft erteilen wird. Eine Umfrage unter einer grossen Anzahl von Gewerbebetrieben bestätigte, dass sich zahlreiche KMU in einer schwierigen finanziellen Situation befinden. Während die Konsolidierungsarbeiten im Bürgschaftssystem für das Gewerbe weitergeführt wurden, wurden gleichzeitig in Zusammenarbeit mit den Banken und Vertretern der Unternehmen Überlegungen angestellt, wie die Finanzierung und namentlich die Selbstfinanzierung der KMU verbessert werden könnte. Im

Bereich Risikokapital – der, nur ein bis zwei Prozent der Betriebe betrifft – wurde der ursprüngliche Entwurf des Nationalrats neu formuliert, um den fiskalischen Notwendigkeiten besser Rechnung zu tragen. Eine Expertengruppe wurde zur Prüfung des Entwurfs und zur Prüfung der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen beigezogen, um diese zu verbessern und gleichzeitig die Fördermassnahmen durch die Verlängerung der Unterstützung der angewandten Forschung zu ergänzen.

B/2 Forschung und Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft

B/2.1 Revision Hochschulförderung

Der Bundesrat hat am 25. November 1998 die Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003 verabschiedet und dem Parlament unterbreitet. Darin werden auch die Ziele für die künftige Hochschulpolitik des Bundes ausgeführt. Erfolgreiche Bildungs- und Forschungspolitik beruht nach Überzeugung des Bundesrates auf einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und auf einer künftigen Einheit des Tertiärbereiches. Zu diesem Zweck strebt er die Schaffung von schweizerischen Hochschulnetzwerken an, innerhalb derer alle Hochschulen, kantonalen Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Fachhochschulen eng zusammenarbeiten. Im Hinblick auf eine hohe Qualität in Lehre und Forschung soll nicht die Vollständigkeit in allen Bereichen erreicht, sondern die anerkannten Stärken ausgebaut und die Exzellenz in wichtigen zukunftssträchtigen Bereichen gesucht werden. Alle Vorschläge, die mit der Botschaft unterbreitet werden, unterstreichen dementsprechend die doppelte Notwendigkeit, Reformen einzuleiten und Investitionen in zukunftssträchtige Bereiche zu tätigen. Konkret stehen dabei folgende Ziele im Vordergrund: Vernetzung aller Hochschulen im Hinblick auf eine bessere Aufgabenteilung und Schwerpunktbildung; Integration der Hochschule Schweiz in die in-

ternationale Bildungs- und Forschungsk Kooperation; Förderung von Wettbewerb und Qualität; bessere Valorisierung von Wissen durch die Förderung des Wissenstransfers an den Universitäten; qualitative und quantitative Entwicklung der Netzwerke «Bildungsinstitutionen», unter anderem durch Ausnutzung der modernen Informationstechnologien sowie Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann im Forschungs- und Bildungsbereich.

Der Bundesrat will mit dem revidierten Hochschulförderungsgesetz (neuer Titel: «Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich») entsprechend bessere Voraussetzungen schaffen für eine partnerschaftlich abgestimmte Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im tertiären Bildungsbereich. Ein gemeinsames strategisches Organ von Bund und Kantonen in Form einer Schweizerischen Universitätskonferenz soll mit sektorieller Kompetenz für bindende Entscheide ausgestattet werden. Ferner wird ein Wechsel von der aufwandorientierten zu einer stärker leistungsbezogenen Bemessung der Grundbeiträge vorgeschlagen sowie die Einführung von projektgebundenen Beiträgen zur Förderung von Innovationen und Kooperationen unter den Universitäten. Ein neues gemeinsames Qualitätssicherungsinstitut soll die Qualität der erbrachten Leistungen evaluieren.

Am 2. März und am 28. September 1998 hat

der Bundesrat die Genehmigungen zur Errichtung und Führung der sieben Fachhochschulen verabschiedet. Damit wurde ein Prozess eingeleitet, der zu einer kohärenten Fachhochschullandschaft Schweiz führen soll. In der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003 hat der Bundesrat mit der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes zusätzlich Rahmenbedingungen vorgeschlagen, die den Prozess des Aufbaus von sieben Fachhochschulen mit klaren, qualitativ ausgerichteten Vorgaben sowie einem verbindlichen Zeitplan und geeigneten Massnahmen unterstützen sollen. Die Fachhochschulen sollen bis ins Jahr 2003 als nationales Fachhochschulsystem konzipiert werden, wobei die einzelnen Fachhoch-

schulen eine für die Wahrnehmung des erweiterten Leistungsauftrages erforderliche kritische Masse aufzuweisen haben, die nur über den Zusammenschluss von bisherigen Höheren Fachschulen in grösseren Regionen zu erlangen ist. Mit der beantragten Einführung einer teilweise leistungsbezogenen Subventionierung werden die Subventionsbedingungen für Fachhochschulen denjenigen für universitäre Hochschulen angeglichen, was eine kohärente Hochschulpolitik erleichtert. Die Rechte für das geistige Eigentum werden in Analogie zur Revision des Forschungsgesetzes neu geregelt. Dabei wird dem spezifischen Leistungsauftrag der Fachhochschulen Rechnung getragen.

B/3 Soziale Sicherheit – Gesundheit – Gesellschaftspolitik

B/3.1 Revisionen im Bereich der Sozialversicherungen

Am 8. April 1998 nahm der Bundesrat vom zweiten Bericht der Interdepartementalen Arbeitsgruppe «Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen» (IDA FiSo 2) Kenntnis. Ziel dieses Berichtes war es, eine Gesamtschau über die heutigen Leistungen der verschiedenen Sozialversicherungen und mögliche Veränderungen im Leistungsgefüge zu liefern. Im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erfolgte eine erste Umsetzung im Rahmen der aufeinander abgestimmten Vernehmlassungsberichte zur 11. AHV-Revision und 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (1. BVG-Revision) mit dem Ziel, die Vorsorge den veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen und auch weiterhin auf einer soliden finanziellen Grundlage zu erhalten. Vom 26. August bis 30. November 1998 führte der Bundesrat eine Vernehmlassung zu den beiden Vorlagen durch.

Einen mittel- bis längerfristigen Beitrag zur Sanierung der AHV soll auch die Revision der freiwilligen Versicherung liefern. Der Bundesrat hat zu die-

ser Vorlage vom 22. Juni bis 30. September 1998 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die heute stark defizitäre freiwillige Versicherung soll in Richtung einer Weiterversicherung umgestaltet werden. Ihr Tätigkeitsbereich soll ausserdem auf Länder beschränkt werden, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Am 1. April 1998 hat der Bundesrat seine Botschaft über die 6. Revision des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung (6. EO-Revision) verabschiedet. Die 6. EO-Revision bezweckt hauptsächlich die Einführung einer zivilstandsunabhängigen Grundentschädigung sowie die Berücksichtigung von Erziehungsarbeit durch Einführung einer Erziehungszulage.

Am 21. September 1998 hat der Bundesrat seine Botschaft über den Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung und die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verabschiedet. Die Kernpunkte der Vorlage bezwecken auf der einen Seite sowohl eine Verbesserung der Situation der Versicherten im Hinblick auf den Anspruch auf eine Prämienverbilligung als auch eine Verstärkung der Solidarität. Mit dem Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge

in der Krankenversicherung sollen die Bundesbeiträge für die Jahre 2000 bis 2003 festgesetzt werden, die zusammen mit den Unterstützungsbeiträgen der Kantone notwendig sind, um die Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen von einem Teil der Prämien zu entlasten. Auf der anderen Seite stehen Massnahmen zur Eindämmung der Kosten im Vordergrund. Insbesondere sollen die kantonalen Kompetenzen zur

Einführung von Globalbudgets erweitert sowie das Substitutionsrecht des Apothekers oder der Apothekerin im Gesetz verankert werden. Die Teilrevision des KVG und der Bundesbeschluss über die Beiträge an die Kantone für die Prämienverbilligung sollten von den Räten im Jahr 1999 beraten werden, damit beide Vorlagen am 1. Januar 2000 in Kraft treten können.

B/3.2 Asylpolitik: aktuelle Probleme

1998 hat der Bundesrat erneut sein Bekenntnis zu einer humanitären Asylpolitik unter Beweis gestellt, aber auch seinem Willen Ausdruck gegeben, erkannte Missbräuche im Asylbereich konsequent zu bekämpfen. Als einschneidendstes Ereignis kann der Konflikt in der jugoslawischen Provinz Kosovo bezeichnet werden, die den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements am 16. September 1998 dazu bewog, den erstmals im Juni 1998 verfügten Rückführungsstopp für die Personen aus der Krisenregion bis Ende April 1999 zu verlängern und ihnen somit vorübergehenden Schutz in der Schweiz zu gewähren.

Angesichts des anhaltenden Migrationsdrucks hat der Bundesrat am 8. Juni 1998 beschlossen, das Pilotprojekt «Strategische Leistungsbereitschaft der Asylbehörden des Bundes» (SLB) in eine permanente Institution umzuwandeln. Er erhöhte die damit verbundene Personalreserve angesichts der starken Zunahme der Asylbewerbungen um 155 zusätzliche Stellen. Diese Massnahme erlaubt es, die im laufenden Jahr erwarteten 32 000 Asylgesuche personell zu bewältigen. Ferner verlängerte der Bundesrat am 2. September 1998 die seit Mitte 1997 gewährte Verstärkung des Grenzwachtkorps durch Angehörige des Festungswachtkorps. Der weitgehend aus der Kosovo-Krise resultierende massive Anstieg der Asylgesuche führte dazu, dass für die Betreuung der Asylsuchenden Armeetruppen zur Unterstützung der Asylbehörden herangezogen werden mussten. Der Bundesrat beauftragte am 21. Oktober 1998 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport mit der unbewaffneten

Betreuung von höchstens 2000 noch nicht registrierten Asylsuchenden. Der erste Einsatz erfolgte ab 9. November 1998 in Gurnigel Bad. Die bisherigen Erfahrungen sind durchwegs positiv. Die Frage der Betreuung von Asylsuchenden durch die Armee wird ausführlich im Bericht des Bundesrates über seine Verwaltungsführung behandelt.

Um die humanitäre Asylpolitik der Schweiz gegenüber schutzbedürftigen Menschen auch in Zukunft aufrecht erhalten zu können, hält der Bundesrat dringliche Massnahmen gegen erkannte Missbräuche im Asylbereich für unerlässlich. Aus diesem Grunde hat er am 13. Mai 1998 beschlossen, den eidgenössischen Räten die dringliche Inkraftsetzung einzelner Artikel aus der laufenden Totalrevision des Asylgesetzes – im Wesentlichen Nichteintretenskriterien für Papierlose und Massnahmen bei missbräuchlicher Nachreichung eines Asylgesuches – auf den 1. Juli 1998 zu beantragen. Ferner beschlossen der Bundesrat und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) auf Basis des Berichts der Arbeitsgruppe «Wegweisungsvollzug», die vorhandenen Strukturen des Bundes und der Kantone für die Papierbeschaffung und Vollzugsunterstützung im Asyl- und Ausländerbereich auszubauen, anzupassen und zu institutionalisieren. Das in Ergänzung dazu zu entwickelnde Verfahrens- und Vollzugscontrolling soll erlauben, festzustellen, ob mit den vorgeschlagenen Massnahmen die gewünschte Wirkung erzielt werden konnte. Am 29. Oktober 1998 empfing der Bundesrat Vertreter der Kantonsregierungen zu einer Aussprache. Dabei standen Probleme auf Grund der stark steigenden Zahl von Asylgesuchen – insbesondere die Unterbringung auf Bundes- und Kantons-

ebene, welche sowohl Bund als auch Kantone betreffen –, im Zentrum der Aussprache. Beide Seiten waren sich einig, dass vermehrte Sparanstrengungen und die Verminderung der Attraktivität der Schweiz als Asyl- und Ausländerland im internationalen Vergleich angestrebt werden sollen. Eine paritätische Arbeitsgruppe über die Finanzierung des Asylwesens, bestehend aus Vertretern des Bundes und der Kantone soll bis Mai 1999 neue Fürsorge- und Finanzierungsmodelle prüfen und Vorschläge für eine verbesserte Anreiz-

struktur unterbreiten. Die Verabschiedung der Totalrevision des Asylgesetzes in den eidgenössischen Räten in der Session vom Juni 1998 und die Genehmigung des Massnahmenpakets der Arbeitsgruppe «Wegweisungsvollzug» stellt zusammen mit der Inkraftsetzung des genannten Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich auf den 1. Juli 1998 eine wichtige Weichenstellung in der Missbrauchsbekämpfung und im Vollzug von Wegweisungen dar.

B/4 Infrastruktur – Umwelt – Raumordnung

B/4.1 Umsetzung des revidierten Umweltschutzgesetzes

Beim revidierten Umweltschutzgesetz handelt es sich um ein Delegationsgesetz, das in einem einzigen Erlass sehr viele verschiedene Bereiche in Form von stark verdichteten Grundsätzen regelt und das zusätzlich Änderungen bei bestehenden Erlassen oder neues Ausführungsrecht erfordert. Für die Ausarbeitung eines entsprechend umfangreichen Verordnungsprogramms wurde ein Zeitraum von rund 2 Jahren vorgesehen. Im Berichtsjahr hat sich der Bundesrat schweremässig mit Verordnungen in den Bereichen Abfälle, Chemikalien und Boden befasst. Am 14. Januar 1998 hat er die Verordnung über die Getränkeverpackungen geändert und auf den 1. April 1998 in Kraft gesetzt, um die Restabfallmengen für Glas, PET und Aluminium der veränderten Situation anzupassen. Händler und Hersteller, die Mineralwasser, kohlenstoffhaltige Süssgetränke und Bier in Einwegverpackungen aus PET oder Aluminium abgeben und sich an den bestehenden Sammel- und Verwertungssystemen für verbrauchte Verpackungen nicht finanziell beteiligen, werden verpflichtet, auf eigene Rechnung ein gleichwertiges System zu betreiben. Der Bundesrat stützt damit die von der Wirtschaft erfolgreich betriebenen Sammelsysteme, welche bisher zunehmend durch «Trittbrettfahrer» gefährdet wurden. Dabei handelt es sich um Marktteilnehmer, die die bestehenden Sammelsysteme nicht unterstützen, aber

davon profitieren. Ferner hat er mit Beschluss vom 1. Juli 1998 die Verordnung über die Belastungen des Bodens revidiert und auf den 1. Oktober 1998 in Kraft gesetzt. Wie die Vernehmlassung zur Verordnung zeigte, ist die Notwendigkeit, die Lebensgrundlage Boden langfristig zu schützen, absolut unbestritten. Die Verordnung enthält neu Grenzwerte für Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle – Problemstoffe, die in Vergangenheit immer wieder für Schlagzeilen sorgten. Der Boden soll zudem gegen Erosion und Verdichtung besser geschützt werden. Da die meisten Bodenbelastungen nicht wieder gutzumachen sind, bleibt die Vorsorge das prioritäre Ziel des Bodenschutzes. Ebenfalls mit Beschluss vom 1. Juli 1998 hat der Bundesrat den Batterieanhang der Stoffverordnung geändert und auf den 1. Oktober 1998 in Kraft gesetzt. Unter anderem soll durch die Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr bei Batterien deren längerfristige umweltgerechte Entsorgung finanziell sichergestellt werden. Mit Beschluss vom 26. August hat der Bundesrat ferner die Altlasten-Verordnung verabschiedet und auf den 1. Oktober 1998 in Kraft gesetzt. Sie regelt die Erfassung von durch Abfälle belasteten Standorten, deren Sanierungsbedürftigkeit und -ziele. Um unnötige Handelshemmnisse beim Verkehr mit Chemikalien abzubauen, hat er schliesslich mit Beschluss vom 4. November 1998 in der Stoffverordnung die Vorschriften über die Produktinformation mit der EU harmonisiert und auf den 1. Dezember 1998 in Kraft gesetzt.

B/4.2 Energiepolitische Entscheidungen

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 1998 ein energiepolitisches Gesamtpaket verabschiedet und gleichzeitig damit zusammenhängende Grundsatzentscheide für die neue Finanzordnung getroffen.

Als Gegenvorschlag zur Solar- und zur Energie-Umwelt-Initiative unterstützt der Bundesrat die rasche Einführung einer Energieabgabe auf Basis einer Verfassungsbestimmung. Die Erträge der Abgabe sollen zeitlich befristet für die rationelle Energieverwendung und die Nutzung erneuerbarer Energien eingesetzt werden. Auf dieser Basis kann das Nachfolgeprogramm zum Aktionsprogramm Energie 2000 wesentlich verstärkt werden. Der Bundesrat wird, zusammen mit den Kantonen und der Wirtschaft ein entsprechendes Programm bis im Frühling 1999 ausarbeiten. Die Abgabe soll als Übergangslösung reibungslos in die neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen überführt und von dieser

abgelöst werden. Im Kernenergiebereich hat der Bundesrat entschieden, einen Entwurf für ein Kernenergiegesetz vorzubereiten. Darin soll unter anderem für neue Kernanlagen das fakultative Referendum vorgesehen werden. Zudem hat er beschlossen, zusammen mit den Kernkraftwerkbetreibern, den Kernkraftwerkgegnern und den Standortkantonen, eine Frist für die Stilllegung der bestehenden Kernkraftwerke auszuhandeln sowie eine Lösung des Entsorgungsproblems zu suchen. Gleichzeitig hat der Bundesrat die Verlängerung der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk Mühleberg bis 2012 und die Leistungserhöhung für das Kernkraftwerk Leibstadt um 15 Prozent gutgeheissen. Mit diesen Entscheiden will der Bundesrat zusätzliche, nicht amortisierbare Investitionen im Elektrizitätsbereich vermeiden und die bestehenden Kernkraftwerke ökologisch und ökonomisch sinnvoll ablösen.

B/5 Aussenbeziehungen

B/5.1 Stand der Beziehungen mit der EU auf Ende 1998

Am 23. Januar vereinbarten die Schweiz, die EG-Kommission und die britische EU-Präsidentschaft im so genannten Abkommen von Kloten einen Kompromiss in den Bereichen Land- und Luftverkehr. Am 16. Juni 1998 konnten die Verhandlungen auf Ebene der Koordinatoren in Brüssel auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Nach einer letzten Verhandlungsrunde auf Ebene der Verkehrsminister am 30. November/1. Dezember und der Koordinatoren am 8./9. Dezember 1998 konnten die vierjährigen Verhandlungen am 11. Dezember 1998 auch auf politischer Ebene abgeschlossen werden. Der Inhalt der Abkommensentwürfe in den sieben Bereichen wird im 2. Abschnitt erörtert.

Am 6. Oktober 1998 konnte die Schweiz erstmals auf informeller Basis als «member elect» am Aussenministertreffen der Europakonferenz in

Luxemburg teilnehmen, an der ein Erfahrungsaustausch zur Bekämpfung des Schlepperwesens, der Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung sowie umweltpolitische Anliegen im Vordergrund standen. Die formelle Aufnahme der Schweiz in die Konferenz steht noch aus.

Der Bundesrat wird bis Ende Januar 1999 dem Parlament die Botschaft zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» übermitteln. Nach seinem Grundsatzentscheid vom 22. April 1998, der Volksinitiative «Ja zu Europa!» einen indirekten Gegenvorschlag entgegenzustellen, hat er am 27. Mai 1998 den entsprechenden Entwurf der Öffentlichkeit vorgestellt, der die Anliegen der Initianten weitgehend aufnimmt, dem Bundesrat aber den notwendigen Handlungsspielraum zur Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen belässt.

Als Grundlage für die parlamentarische Debatte des indirekten Gegenvorschlags des Bundesrats zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» wird ein Integrations-

bericht ausgearbeitet, der über die politischen, ökonomischen und finanziellen Auswirkungen eines EU-Beitritts informieren wird und eine Übersicht über die staats- und wirtschaftspolitischen Massnahmen für diesen Fall enthalten wird. Zugleich werden die inte-

B/5.2 Stand der Problematik «Schweiz – Zweiter Weltkrieg»

Die zentralen Herausforderungen im Dossier «Schweiz – Zweiter Weltkrieg» ergaben sich 1998 im Zusammenhang mit den Bestrebungen massgeblicher ausländischer Exponenten, eine so genannte Globallösung für die Kontroverse um die Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs zu Wege zu bringen. Zum einen bemühte sich die US-Administration, die Parteien der Sammelklage gegen die Grossbanken zu einer Vergleichslösung zu bewegen und dabei zusätzlich zu den direkt involvierten Parteien einerseits die massgeblichen jüdischen Organisationen und andererseits die Schweizerische Nationalbank sowie die Bundesbehörden einzubeziehen. Zum anderen baute sich eine Kulisse sukzessive zunehmenden Drucks mit gleicher Zielrichtung wie die Verhandlungsanstrengungen auf. Im Vordergrund stand hier die Androhung von wirtschaftlichen Sanktionsmassnahmen auf der Ebene von US-Bundesstaaten und -Städten. Daneben gab es Anschuldigungen und Forderungen an die Adresse der Schweizerischen Nationalbank, gegen die am 29. Juni 1998 auch eine Sammelklage eingereicht wurde. Entscheidend spitzte sich die Lage ab 1. Juli 1998 zu, als ein ad hoc-Sanktionenkomitee unter Leitung des New Yorker Finanzchefs Hevesi beschloss, stufenweise konkrete Sanktionen gegen schweizerische Wirtschaftsinteressen zu ergreifen.

Gegenüber diesen beiden Herausforderungen verfolgte der Bundesrat konsequent die Strategie, dass er zum einen eine Beteiligung des Bundes an einer Vergleichsregelung zur Beilegung der Sammelklagen, da es sich hier um eine Privatklage handelte, ausschloss und zum anderen die Druckausübungen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln abwehrte. So wurden wiederholt hochrangige Interventionen gegen die Beeinträchtigung schweizerischer

grationspolitischen Instrumente, nämlich EWR-Beitritt, Abschluss sektorieller Verträge sowie verschiedene Formen des Alleingangs einer nüchternen Analyse unterzogen. Der Bundesrat wird den Bericht Ende Januar 1999 vorlegen.

Wirtschaftsinteressen unternommen, unter anderem auch bei Präsident Clinton. Konzepte zur Abwehr der Sanktionendrohung lagen vor und wurden mit den Spitzen der Wirtschaft diskutiert.

Die zwei betroffenen Grossbanken beschlossen, eine Grundsatzvereinbarung mit den Klägern und den involvierten jüdischen Organisationen abzuschliessen, welche am 12. August 1998 erfolgte. Diese Vereinbarung sieht vor, dass sämtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg an die Adresse schweizerischer Wirtschaftsunternehmen – mit Ausnahme der Versicherungen, gegen die eine gesonderte Sammelklage pending ist –, gegen die Schweizerische Nationalbank und die Eidgenossenschaft ausgeschlossen sein sollen. Mit der Umsetzung dieser Vereinbarung würden somit wesentliche Elemente der Kontroverse «Schweiz – Zweiter Weltkrieg» beigelegt. In konsequenter Verfolgung ihrer Haltung sehen weder Bund noch Nationalbank irgendwelche finanziellen Leistungen vor.

Mit der Vereinbarung besteht nun die Aussicht, dass die schweizerischen Anstrengungen im Zeichen der Leitgedanken Wahrheit, Gerechtigkeit und Solidarität in einer entspannteren Atmosphäre fortgeführt werden können, diese sind jedoch ungeachtet des äusseren Drucks auch 1998 weitergegangen. Insbesondere legte die Unabhängige Expertenkommission ihren ersten Zwischenbericht vor, der die Goldtransaktionen während des Zweiten Weltkriegs behandelt und zu dem der Bundesrat am 25. Mai 1998 Stellung bezog. Der Bundesrat beschloss am 28. Oktober 1998, dass eine Kurzversion dieses Zwischenberichts als leicht lesbare Kurzfassung herausgegeben werden soll.

Ferner hat der Bundesrat am 2. Juni 1998 vom Zweiten Eisenstat-Bericht Kenntnis genommen. Dieser Bericht befasst sich mit Teilaspekten der Rolle der neutralen und nicht Krieg führenden Länder

während des Zweiten Weltkrieges. Der Bundesrat sieht darin einen weiteren Beitrag zur Klärung der Ereignisse vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg. Er gab in seiner Stellungnahme seiner Hoffnung Ausdruck, dass die nun vorliegenden Berichte namentlich in den Vereinigten Staaten zur Versachlichung der Diskussion über die Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs beitragen werden.

Der Bundesrat hatte im Verlauf des Jahres 1998 in zwei Fällen zu Genugtungsbegehren im Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik während des Zweiten Weltkrieges Stellung zu nehmen. Der Bundesrat beschränkte sich dabei nicht bloss auf eine Diskussion der juristischen Aspekte, sondern es wurden auch die moralischen Aspekte der beiden Fälle miteinbezogen. Der Bundesrat ist in seinen Entscheidungen zum Fall Sonabend vom 18. Februar 1998 und zum Fall Spring vom 22. Juni 1998 zum Schluss gekommen, dass die auf das Verantwortlichkeitsgesetz gestützten Begehren sowohl durch den Zeitablauf verwirkt als auch materiellrechtlich nicht begründet sind. Er spricht den beiden Betroffenen – unabhängig von der juristischen Beurteilung und unabhängig von der historischen Würdigung der Gesamtumstände – sein tief empfundenes Mitgefühl und Bedauern aus. Unabhängig von rechtlichen Überlegungen und über die Betrachtung von Einzelschicksalen hinaus hat der Bundesrat seinen konstanten politischen Willen bekräftigt, dass die Schweiz ihre humanitäre Verantwortung in einem weitgefassten Sinn wahrnehmen will. Zur Erneuerung der humanitären Tradition hat er ja schon die Solidaritätsstiftung lanciert, die einen weiten Bogen von Projekten unterstützt.

Am 18. November 1998 verabschiedete der Bundesrat eine Verordnung, die das Such- und Entschädigungsverfahren im Zusammenhang mit dem Meldebeschluss von 1962 festlegt. Im Januar 1999 werden die Bundesbehörden im Bundesblatt und im Internet eine Namensliste betreffend rund 550

Vermögenswerte veröffentlichen, die im Rahmen des Vollzugs des Meldebeschlusses liquidiert und für humanitäre Zwecke verwendet wurden. Darüber hinaus steht interessierten Personen die Möglichkeit offen, entweder über die schweizerischen Vertretungen im Ausland oder eine Informationsstelle in Bern die entsprechenden Unterlagen zu beziehen.

Auch 1998 verfolgte der Bundesrat konsequent die Linie, dass er sich zwar einerseits zu einer vorbehaltlosen Wahrheitssuche bekennt, andererseits ungerechtfertigte Pauschalurteile und Bewertungen klar zurückweist. In diesem Sinne wurden namentlich die Anschuldigungen von zwei Studien des Simon Wiesenthal Centers betreffend Flüchtlingslager in der Schweiz sowie angebliches Nazisympathisantentum der Schweizer zurückgewiesen.

Entsprechend den aufgezeigten Grundsätzen definierte der Bundesrat das Mandat der schweizerischen Verhandlungsdelegation für die Washingtoner Konferenz über Aktiven aus der Zeit des Holocaust vom 30. November bis 3. Dezember 1998. In diesem Zusammenhang wurde auch die Herkunft der Kunstwerke geklärt, die in den Jahren 1933–1945 in den Besitz des Bundes gelangt sind. Dabei sind lediglich bei zwei Werken die Herkunft und Umstände des Erwerbs unbekannt geblieben. Der Bundesrat nahm auch Kenntnis von der wissenschaftlichen Studie «Raubkunst – Kunstraub: Die Schweiz und der Handel mit gestohlenen Kulturgütern zur Zeit des Zweiten Weltkriegs», die am 11. Dezember 1998 veröffentlicht wurde. Der Bundesrat ist der Meinung, dass dieses Thema einer wissenschaftlichen Vertiefung einzelner Aspekte sowie der Einbettung in einen historischen Gesamtzusammenhang bedarf. Der Bundesrat sieht es als seine Verpflichtung an, allfällige Anfragen, welche die Sammlungsbestände des Bundes betreffen, eingehend zu prüfen. Sollten sich dabei Fälle unrechtmässigen Erwerbs herausstellen, müsste unverzüglich die Möglichkeit einer Rückgabe beziehungsweise Entschädigung abgeklärt werden.

B/5.3 Vorarbeiten für eine Vorlage zum Beitritt der Schweiz zur UNO

Am 3. September 1997 hatte der Bundesrat die Motion von Nationalrat Remo Gysin entgegengenommen, in der dieser verlangte, dass der UNO-Beitritt vorbereitet werde, ohne dass er allerdings einen zeitlichen Rahmen vorgab. Die tief greifenden Veränderungen im internationalen Umfeld erfordern in der Tat eine Ausweitung unserer Teilnahme und unserer Mitbestimmungsmöglichkeiten auf internationaler Ebene, sei es in Europa, sei es weltweit.

In Erfüllung eines Postulates von Nationalrat Andreas Gross verabschiedete der Bundesrat am 1. Juli 1998 einen Bericht über das Verhältnis zwischen der Schweiz und der UNO. Darin werden die Entwicklungen des internationalen Umfeldes seit dem Ende des Kalten Krieges, deren Auswirkungen auf die UNO sowie die verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Beziehungen zwischen der Schweiz und der UNO beschrieben. Aus dem Bericht geht insbesondere hervor, dass die Ziele und Prioritäten der UNO sich mit den wichtigsten Zielen unserer Aussenpolitik decken, dass unser Land

schon jetzt aktiv an den Tätigkeiten der UNO beteiligt ist, und dass der Beobachterstatus der Schweiz je länger desto unbefriedigender ist. Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass er das strategische Ziel eines UNO-Beitritts zum politisch frühestmöglichen Zeitpunkt erreichen möchte. Als Bestandesaufnahme über die aktuelle Situation stellt dieser Bericht in den Augen des Bundesrates eine erste Etappe in der Vorbereitung der Diskussion über den UNO-Beitritt dar.

In der Herbstsession 1998 nahm der Ständerat Kenntnis vom Bericht des Bundesrates und überwies oppositionslos die Motion Gysin, die vorgängig auch vom Nationalrat angenommen worden war. Eine Volksinitiative, die im September 1998 lanciert worden ist, hat das gleiche Ziel, wie es sich der Bundesrat gesteckt hat, und dürfte eine breite öffentliche Diskussion entfachen. Der Bundesrat beabsichtigt, ebenfalls seinen Beitrag zur Diskussion zu leisten, indem er verstärkt über die Tätigkeiten der Schweiz in der UNO zu informiert und so die notwendigen Voraussetzungen für einen differenzierten Informationsstand in der Bevölkerung in Bezug auf einen UNO-Beitritt schafft.

Zweiter Abschnitt:

Legislaturplanung 1995–1999:

Bericht zum Jahr 1998

A Institutionen und Finanzen

A/1 Staatsleitungs- und Verfassungsreform

A/1.1 Justizreform

Im Rahmen der Arbeiten an der Verfassungsreform, die mit der Verabschiedung der neuen Bundesverfassung in der Dezembersession 1998 ein erstes Ziel erreichten, befasste sich das Parlament im Berichtsjahr auch mit der Justizreform. Parallel dazu nahm der Bundesrat am 4. November 1998 Kenntnis von den Ergebnissen der Vernehmlassung über den Entwurf zum Bundesgesetz über das Bundesgericht. Der Entwurf ist im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich

positiv aufgenommen worden. Kontrovers beurteilt wird namentlich das vorgeschlagene Vorprüfungsverfahren, das den wichtigsten Beitrag zur Entlastung des Bundesgerichts darstellen würde. Eine erste Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse konnte noch vor Beginn der Debatte über die Justizreform in den eidgenössischen Räten erstellt werden. Der Bundesrat wird das weitere Vorgehen bei der Revision der Bundesrechtspflege festlegen, sobald das Parlament die Justizreform verabschiedet hat.

A/1.2 Verwaltung und Verwaltungsführung

In Bezug auf die Reorganisation der Verwaltungsstrukturen wurden verschiedene Massnahmen auf der Grundlage der Beschlüsse von 1997 ergriffen. Alle Departemente einschliesslich die Bundeskanzlei sind von diesen Umstrukturierungsmassnahmen betroffen: Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte wechselte in die Bundeskanzlei. Die Aufgaben im Bereich Bildung, Forschung und Technologie wurden in zwei Departementen (EDI und EVD) zusammengefasst. Die Aufgaben im Bereich Migration sind neu im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement konzentriert; die Koordinationsorgane wurden entsprechend neu gegliedert. Die Nationale Alarmzentrale, das Bundesamt für Zivilschutz und die Eidgenössische Sportschule Magglingen wurden ins Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport integriert. Die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale und das Amt für Bundesbauten wurden ins Eidgenössische Finanzdepartement transferiert. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement durchlief eine tief grei-

fende Reorganisation mit der Bildung des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit sowie des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erhielt neu die Hauptabteilung Strassenverkehr und das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zugeteilt.

Daneben hat der Bundesrat die Grundsatzentscheide zur Schaffung eines Schweizerischen Heilmittelinstituts und einer Nationalen Sicherheitsagentur gefällt. In letzterer werden verschiedene Aufsichtsaufgaben im Sicherheitsbereich (Umwelt, Verkehr, Energie) zusammengelegt.

Bei den Führungsprozessen standen vor allem Massnahmen zur Stärkung der Führungsfähigkeit des Bundesrates sowie zur besseren Unterstützung des Bundespräsidiums im Vordergrund. Dazu gehören die Stärkung der Früherkennung, die Optimierung der Planungs-, Controlling- und Aufsichtsinstrumente oder die bessere Vorbereitung der Bundesratsgeschäfte. Zudem nahmen Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie

und Kommunikation die tief greifenden strukturellen Veränderungen zum Anlass, ihre Führungsprozesse zu untersuchen und eine neue Departementstrategie zu erarbeiten.

Weiter sind die Departemente und die Bundeskanzlei daran, die Sparvorgabe, auch im personellen Bereich zu realisieren. Von den rund 800 – 1000 ab – bzw. umzubauenden Stellen wurden bis Ende 1998 rund 250 realisiert. Zur Verhinderung unverschuldeter Entlassungen wurde mit den Personalverbänden ein Sozialplan vereinbart.

Der Bundesrat fällte im Laufe von 1998 weitere Beschlüsse zur Verwaltungsstruktur, die 1999 umgesetzt werden. Darunter sind speziell zu erwähnen die Integration der eidgenössischen Vermessungsdirektion, bisher im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, in das Bundesamt für Landestopografie im VBS, die Zusammenlegung von Binnen- und Aussenwirtschaft im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement sowie die Reorganisation der Informatik und internen Telekommunikation. Im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport wurde die Eidgenössische Sportschule Magglingen in ein Bundesamt für Sport umgewandelt, eine neue Untergruppe für Friedensförderung und Sicherheitskooperation geschaffen sowie die Zentralstelle für Gesamtverteidigung aufgelöst. Schliesslich löst im Eidgenössischen Finanzdepartement ein neues Bundesamt für Bauten und Logistik das ehemalige Amt für Bundesbauten und die Eidgenössischen Druck- und Materialzentrale ab, wobei gleichzeitig die Koordination mit den militärischen Bauten und den Bauten der Eidgenössischen Technischen Hochschule sichergestellt wird (so genannte Spartenlösung Zivil, Militär, ETH).

Das Bundesgesetz über die Rüstungsunternehmen des Bundes sieht deren Überführung von bisher unselbstständigen Betrieben in privatrechtliche Aktiengesellschaften vor. Sie werden in einer Holding (RUAG Schweiz AG) zusammengefasst, welche vorerst zu hundert Prozent in Bundesbesitz verbleibt. Unter dem Dach der RUAG Schweiz AG werden die Rüstungsunternehmen des Bundes ab 1. Januar 1999 als privatwirtschaftliche Aktiengesellschaften operativ tätig. Am 9. September 1998 hat der Bundesrat die Eignerstrategie festgelegt, mit der er die RUAG Schweiz AG zur Einhaltung bestimmter strategischer Zielvorgaben verpflichtet. Dabei geht

es um die Sicherstellung der für die Landesverteidigung notwendigen Rüstungsgüter und Technologien, ferner um die Politik bezüglich kapital- und stimmenmässiger Beteiligungen an den Konzerngesellschaften und anderen Unternehmen sowie um die künftige Tätigkeit in zivilen Märkten. Die Eignerstrategie enthält zudem Vorgaben zur Personalpolitik und zur Gewinnverwendung. Überdies ermächtigte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zur Gründung von Aktiengesellschaften im Sinne des Bundesgesetzes über die Rüstungsunternehmen des Bundes, d.h. zur Umwandlung der jetzigen Rüstungsbetriebe in Aktiengesellschaften. Der Bundesrat hat am 28. Oktober 1998 die ersten Statuten und die Zusammensetzung des ersten Verwaltungsrates der Holdinggesellschaft festgelegt.

Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen werden heute in aller Regel verschiedene parallele oder einander zeitlich nachgelagerte Bewilligungsverfahren durchlaufen. Die Vielzahl der Verfahren und die unterschiedlichen eidgenössischen und kantonalen Verfahrensordnungen können Doppelspurigkeiten, nicht hinreichend koordinierte Teilgenehmigungen und insbesondere – angesichts mehrstufiger Beschwerdemöglichkeiten – erhebliche zeitliche Verzögerungen nach sich ziehen. Der Bundesrat hat am 25. Februar 1998 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren verabschiedet. Mit diesem Erlass sollen 18 Bundesgesetze geändert werden. Die Neuordnung der Entscheidungsverfahren bezweckt eine bessere Koordination sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen, insbesondere für bundesrechtlich geregelte Projekte; dazu gehören die Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren für Militärische Anlagen, Eisenbahn-; Rohrleitungsanlagen, Grenzkraftwerke, Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmungen, elektrische Anlagen, Flugplatz- und Trolleybusanlagen. Im Bereich der Kernanlagen wurde im Hinblick auf die Totalrevision der Atomgesetzgebung von einem Einbezug abgesehen. Ebenso wurde der Bereich der touristischen Transportanlagen eingeklammert, da es hier – im Hinblick auf eine allfällige neue Kompetenzabgrenzung Bund/Kantone – einer engen Zusammenarbeit mit den Kantonen bedarf.

A/1.3 Pensionskasse des Bundes: Rahmenstatut, Sanierung

Die Eidgenössische Versicherungskasse (EVK) besteht aus der Pensionskasse des Bundes (PKB), der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK) und dem Sozialwesen. Im Hinblick auf die Neuausrichtung der Pensionskasse des Bundes (Errichtung einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts im 3. Kreis der Bundesverwaltung) wird der Bundesrat 1999 eine Botschaft über ein Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge des Bundespersonals durchgeführt zuhanden des Parlaments verabschieden.

Was das Finanzierungssystem der PKB betrifft, so zeigt sich, dass der Hauptnachteil der heutigen Regelung in der verhältnismässig geringen Rendite der Mittel liegt. Gleichzeitig sind die Gelder der PKB für den Bund verhältnismässig teuer. Dies wird bei tiefem Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt besonders deutlich. Die Gelder der PKB sind heute im Umfang von rund 21 Milliarden Franken beim Bund

angelegt. Er verzinst sie zur Durchschnittsrendite der Bundesobligationen, mindestens aber zu 4 %. In den Jahren 1985–1997 belief sich die Rendite auf den beim Bund angelegten Geldern auf 4,8 %. Sie liegt damit deutlich unter der Rendite, die von den Pensionskassen in den letzten 13 Jahren erzielt werden konnte. Der BVG-Index weist für die entsprechende Periode eine Rendite von über 7,6 % aus.

Der Bundesrat hat am 22. April 1998 eine Botschaft über die Anlagepolitik der Pensionskasse des Bundes verabschiedet. Mit dieser Botschaft will der Bundesrat die Rechtsgrundlagen für den Übergang zu einem modernen, auf eine breite Diversifikation der Anlagen ausgerichteten Portfolio-Management schaffen. Die PKB-Statuten sind an die neuen Anforderungen anzupassen. Ausserdem muss Artikel 36 des Finanzhaushaltgesetzes durch eine Ausnahmebestimmung für die PKB-Gelder ergänzt werden, da dieser Artikel in seiner geltenden Fassung den Erwerb von Aktien und Liegenschaften zu Anlagezwecken verbietet.

A/2 Finanzpolitik und Bundeshaushalt

A/2.1 Massnahmen zu Sanierung des Bundeshaushalts

Neben dem im 1. Abschnitt dargelegten Stabilisierungsprogramm hat der Bundesrat am 28. Januar 1998 vom Standbericht zu ersten Umsetzungsschritten des Ende Juni 1997 veröffentlichten ersten Subventionsberichts Kenntnis genommen. Der Bericht zeigt, dass der Grossteil der eingeleiteten Massnahmen ab dem Jahr 2000 Wirkung zeigen werden; ab 2002 kann mit einer jährlichen Entlastung des Bundeshaushaltes von rund 180 Millionen gerechnet werden. Vom zweiten, abschliessenden Bericht, der über die Ergebnisse der zweiten Prüfrunde Auskunft geben wird, wird der Bundesrat Anfang 1999 Kenntnis nehmen.

Das Projekt «Neuer Finanzausgleich», das paritätisch vom Bund und von der Konferenz der Kantonsregierungen getragen wird, strebt soweit sinnvoll und möglich eine Entflechtung der Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme zwischen Bund und den Kantonen sowie eine Klärung ihrer Verantwortlichkeiten an. Auch im verbleibenden Verbundbereich sollen Zuständigkeitsklärungen erfolgen. Es war vorgesehen, 1998 über die Detailvorschläge eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Erstellung der Wirkungsbilanz hat indes mehr Zeit in Anspruch genommen als geplant. 1998 konnten nun aber die diesbezüglichen Arbeiten auf Expertenebene abgeschlossen werden. Der Bundesrat wird noch im ersten Halbjahr 1999 eine Vernehmlassung durchführen.

A/2.2 Steuergesetzgebung – Fiskalpolitische Standortbestimmung

Mit der gestaffelten Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform auf den 1. Januar bzw. 1. April 1998 und deren Umsetzung wurde ein wichtiger Schritt für die Verbesserung des Wirtschaftsstandorts Schweiz vollzogen.

Die Vorarbeiten für eine fiskalpolitische Standortbestimmung wurden 1998 fortgeführt. Der Bericht der Expertenkommission «Steuerlücken» vom 8. Juli 1998 bildete eine Grundlage für den Bundesrat, um die einnahmeseitigen Sofortmassnahmen des Stabilisierungsprogramms 1998 zur Schliessung ungerechtfertigter Steuerlücken festzulegen. Die Vorschläge des Bundesrates im Rahmen des Stabilisierungsprogramms beinhalten unter anderem die Beschränkung des Abzugs privater Schuldzinsen, eine Obergrenze beim versicherbaren Lohn in der zweiten Säule sowie die Überprüfung der Steuerprivilegien bei der zweiten und dritten Säule, sofern diese nicht der Vorsorge dienen. Ferner soll die Veräusserung von Vermögenswerten, die nicht im Rahmen der blossen Verwaltung des eigenen Vermögens erfolgt, von Gesetzes wegen als selbstständige Erwerbstätigkeit besteuert werden. Im Berichtsjahr wurde zudem mit dem Expertenbericht «Familienbesteuerung» eine weitere Grundlage für eine künftige Gesamtschau erarbeitet.

Der Bundesrat erwartet ferner im Rahmen der mit Beschluss vom 14. Dezember 1998 vorgeschlagenen Revision des Stempelgesetzes (drei Revisionsvorlagen als dringlicher Bundesbeschluss) nur geringfügige Einnahmeausfälle, weshalb für ihn die Frage von Kompensationsmassnahmen auf Basis der gemachten Vorschläge vorderhand nicht im Vordergrund steht.

A/2.3 Finanzierungsfragen zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs

Volk und Stände haben am 27. September 1998 die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe und am 29. November 1998 den Bundesbeschluss über Bau und Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs mit klaren Mehrheiten angenommen

Schliesslich hat der Bundesrat gestützt auf Vorarbeiten einer interdepartementalen Arbeitsgruppe am 21. und 28. Oktober 1998 die Strategie im Bereiche der Energiebesteuerung festgelegt. Dabei soll die ökologische Steuerreform in die Arbeiten an der bis spätestens Ende 2006 abzulösenden geltenden Finanzordnung eingebettet werden. Als zentraler Pfeiler der Reform ist eine stärkere Energiebesteuerung vorgesehen. Die neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen soll möglichst aufkommens- und staatsquotenneutral ausgestaltet werden. Mit den finanziellen Mitteln aus der geplanten Energieabgabe wird deshalb primär eine Senkung der Lohnnebenkosten anvisiert. Damit werden zwei Zielsetzungen angestrebt. Einerseits werden sich auf Grund der Verschiebung bei den relativen Preisen umweltqualitätsverbessernde Wirkungen ergeben. Andererseits resultiert aus dem Abbau von Lohnprozenten ein positiver Einfluss auf die Wirtschaft und Arbeitsplätze. Zudem sollen im Rahmen der Reform Subventionen und Steuern mit falschen ökologischen Anreizen überprüft werden. Die Finanzierung der Sozialversicherungen in der Zukunft will der Bundesrat in erster Linie mittels Anpassungen bei der Mehrwertsteuer sicherstellen. Über die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangslösung einer raschen Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Massnahmen im Bereiche der Energiepolitik wird im ersten Abschnitt berichtet.

Angesichts der unterschiedlichen steuerpolitischen Aktivitäten auf Bundesebene wird die 1998 begonnene Arbeit an einer Gesamtschau, die als Basis für eine langfristig kohärente Steuerpolitik dienen soll, weitergeführt. Ein noch zu erarbeitendes finanzpolitisches Leitbild soll die tragenden Pfeiler der Einnahmen- und Ausgabenpolitik zu einer strategischen Einheit zusammenführen.

und damit das bundesrätliche Finanzierungskonzept im Verkehr bestätigt. Angesichts der erst Ende Jahr durchgeführten Volksabstimmungen konnte der NEAT-Gesamtkredit und die Botschaft samt Bundesbeschluss betreffend die Lärmsanierung der Eisenbahnen (Sanierungskonzept, Investitionsprogramm und Finanzierung) nicht mehr im Berichtsjahr verabschiedet werden.

A/2.4 Aufsicht Finanzmärkte

Auf Basis der Vorschläge des Berichts der Expertenkommission zur Überprüfung des Kantonalbankenstatus und der Ergebnisse des 1997 durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 27. Mai 1998 die Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes verabschiedet. Mit der Revision soll der Status der Kantonalbanken an das veränderte wirtschaftliche Umfeld angepasst werden. Der Bundesrat schlägt unter anderem vor, auf die Staatsgarantie als konstitutives Begriffsmerkmal zu verzichten. Massgebend sollen inskünftig die gesetzlichen Grundlagen im kantonalen Recht und die Beteiligung des Kantons von mehr als einem Drittel des Kapitals und der Stimmen sein. Weiter sollen alle Kantonalbanken, auch diejenigen mit voller Staatsgarantie, der Aufsicht der Bankenkommission unterstellt und die Sondervorschriften betreffend Reservebildung und die Verantwortlichkeitsbestimmungen aufgehoben werden. Für die Kantonalbanken mit voller Staatsgarantie sollen hingegen die Sonderregelungen bezüglich Unterstellung unter die Be-

willigungspflicht, Auflösung dieser Banken durch die Kantone und Eigenmittelrabatt beibehalten werden. Mit der vom Bundesrat beantragten Gesetzesrevision sollen auch die notwendigen Grundlagen für eine grenzüberschreitende Aufsicht über Banken, Börsen und Effekthändler geschaffen werden: Die Regelung orientiert sich an den gleichen Prinzipien, welche bereits für die Amtshilfe gelten. Die Aufsicht über Banken, Effekthändler und Finanzintermediäre ist heute nach wie vor national organisiert. Um dennoch eine international wirksame Aufsicht sicherzustellen, hat insbesondere der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Grundsätze für die Beaufsichtigung international tätiger Banken erarbeitet: So sollen alle internationalen Bankkonzerne im Herkunftsland durch eine Behörde beaufsichtigt werden, die fähig ist, eine konsolidierte Beaufsichtigung vorzunehmen. Die Herkunftslandbehörden sollen das Recht haben, bei den ausländischen Niederlassungen der Bankkonzerne, für die sie im Rahmen der Herkunftslandkontrolle verantwortlich sind, Informationen einzuholen.

A/2.5 Reform Währungsverfassung

Im ersten Abschnitt wird über die Arbeiten für eine neue Geld- und Währungsordnung auf Verfassungsebene berichtet, die unter anderem beabsichtigen, die veraltete Goldbindung des Frankens aufzulösen. Im Anschluss an die Lösung der Goldbindung auf Verfassungsebene werden Anpassungen auf Gesetzesstufe notwendig. Auf Basis der Vorarbeiten der Expertengruppe «Reform der Währungsordnung» hat darum der Bundesrat mit Beschluss vom 21. Oktober 1998 die Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel eröffnet. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis 22. Januar 1999. Wird das neue Gesetz in der

Vernehmlassung positiv aufgenommen, kann der Bundesrat dem Parlament die Botschaft dazu voraussichtlich im Sommer 1999 vorlegen. Das neue Gesetz wird alle publikumsrelevanten Eigenschaften von Währung und staatlichem Geld regeln. Das heutige Münzgesetz wird – soweit seine Bestimmungen nicht mit der Lösung der Goldbindung des Frankens wegfallen – vollständig im neuen Bundesgesetz aufgehen. Aus dem Nationalbankgesetz sollen die Bestimmungen über die Banknoten ins Währungs- und Zahlungsmittelgesetz übertragen werden. Damit würden sich künftig alle Bestimmungen über den Franken als Währungseinheit sowie die Regelung des Bargeldverkehrs in einem Erlass befinden.

B Die wichtigsten Aufgabengebiete

B/1 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

B/1.1 Wettbewerbspolitik allgemein

Nachdem an der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996 eine erste Vorlage zur Revision des Arbeitsgesetzes deutlich verworfen wurde, hat der Bundesrat mit Unterstützung der Sozialpartner dem Parlament innert Jahresfrist eine überarbeitete Vorlage unterbreitet, welche vom Parlament am 20. März 1998 mit deutlichem Mehr verabschiedet wurde. Nachdem wiederum das Referendum ergriffen wurde, konnten nach der deutlichen Annahme der zweiten Vorlage zur Revision des Arbeitsgesetzes in der Volksabstimmung vom 29. November 1998 noch im Berichtsjahr die notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe in Angriff genommen werden (Teilrevision Verordnung 1 und Totalrevision Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz). Diese Arbeiten sollen so vorangetrieben werden, dass Gesetz und Verordnungen auf Anfang 2000 in Kraft gesetzt werden können.

Im Berichtsjahr wurde ferner mit den Evaluationsarbeiten zu den mit der zweiten Etappe der Revision der Arbeitslosenversicherung geschaffenen Instrumenten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit begonnen. Im Vordergrund standen die Arbeit an verschiedenen Teilprojekten: Volkswirtschaftliche Effizienzuntersuchung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV); mikroökonomische Wirkungsanalyse der Beschäftigungsprogramme und der Bildungsmassnahmen sowie der Zwischenverdienstregelung; betriebswirtschaftliche Effizienzuntersuchung der RAV; Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Arbeitskräften mit unterschiedlicher Qualifikation bzw. mit unterschiedlichem Anforderungsprofil. Die Arbeiten erwiesen sich als komplexer als ursprünglich gedacht, weshalb die entsprechenden Expertenberichte voraussichtlich erst Ende 1999 vor-

liegen werden. Ergänzend wurde Anfang 1998 eine qualitative Beurteilung der RAV auf Basis der Umfragen bei Stellensuchenden und Arbeitgebern vorgenommen. Da das revidierte Bundesgesetz über Arbeitslosenversicherung es auch ermöglicht, vom Gesetz weitgehend abweichende Pilotversuche durchzuführen, welche das Erproben neuer arbeitsmarktlcher Massnahmen ermöglichen, werden ausserdem alle bewilligten Pilotprojekte evaluiert. Geprüft wird im Sinne einer rollenden Evaluation, ob sich die Massnahmen bewähren und ins ordentliche Recht übernommen werden sollen. Zum heutigen Zeitpunkt sind zwei Evaluationen abgeschlossen, zwei sind noch im Gang und weitere vier stehen vor der Vergabe. Der Bundesrat wird erst nach Vorliegen der Evaluationsarbeiten, d.h. voraussichtlich Ende 1999 über die Tauglichkeit der neuen Instrumente zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit befinden.

Der Bundesrat hat 1997 eine Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über die Förderung des Aussehndehandels durchgeführt. Der neue Erlass soll das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über eine Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC) ablösen, welches den Anforderungen des Subventionsgesetzes von 1990 nicht mehr genügt. Der Vernehmlassungsentwurf geht davon aus, dass die OSEC, welche für den Bund die Aufgabe einer offiziellen schweizerischen Exportförderungsorganisation wahrnimmt, sowie die Schweizerischen Auslandhandelskammern und Branchenorganisationen wie bisher die wesentlichen Initiativen ergreifen und der Bund diese nach dem Subsidiaritätsprinzip mit Finanzhilfen unterstützen kann. Der Entwurf schliesst aber nicht aus, dass der Bund die Initiative ergreifen und Organisationen der Wirtschaft gegen Abgeltung mit bestimmten Förderungsmassnahmen betrauen oder diese selber

durchführen kann (z.B. Veranstaltungen von Botschaften und Generalkonsulaten). Im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Gesetzesentwurf wurde eine verstärkte Koordination der Wirtschaftsförderinstrumente, eine Fokussierung der Unterstützung auf KMUs und junge Unternehmen und wirkungsorientierte Massnahmen gefordert. Die gleichzeitig durchgeführte externe Evaluation empfahl zudem Anpassungen im operationellen Bereich. Die Prüfung dieser Vorschläge und der dadurch notwendig gewordenen Änderungen der Ausgestaltung der Strukturen und Dienstleistungen wurde im Berichtsjahr weiter vorangetrieben. Aufgrund der erforderlichen zusätzlichen Abklärungen sowie personeller und organisatorischer Veränderungen ergeben sich weitere Verzögerungen, weshalb die Vorlage frühestens Ende 1999 vom Bundesrat verabschiedet werden kann. Es ist neu vorgesehen, das Gesetz im Januar 2001 in Kraft zu setzen.

Die Motion des Nationalrates 97.3390 (UWG und Meinungsfreiheit) forderte eine Revision der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG). Der vom Bundesrat zur Annahme empfohlenen Motion gab der Ständerat allerdings keine Folge. Stattdessen überwies er ein Postulat, das den Bundesrat beauftragt, die Problematik UWG und Meinungsfreiheit in einem Bericht darzulegen.

Mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1998 hat der Bundesrat die Botschaft über die Änderung des Konsumkreditgesetzes verabschiedet. Mit der Revision will er dem Wunsch nach einem besseren Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Missbrauch entsprechen und die Voraussetzungen schaffen, dass das Konsumkreditgeschäft in der ganzen Schweiz auf der gleichen Rechtsgrundlage abgewickelt werden kann. Die vom Bundesrat verabschiedete Revision verbietet Konsumkredite nicht, verbessert aber in der ganzen Schweiz den Schutz vor übereilter und unverantwortlicher Kreditaufnahme. Konsumentinnen und Konsumenten können demnach innert sieben Tagen von einem Konsumkreditvertrag zurücktreten. Konsumkredite dürfen nur dann gewährt werden, wenn das Einkommen der Kundschaft es erlaubt, den Kredit binnen zweier Jahre zurückzuzahlen. Kreditgeber, die sich nicht ans Gesetz halten, verlieren das Darlehen und die Zinsen.

Überdies wird das gewerbsmässige Gewähren oder vermitteln von Konsumkrediten bewilligungspflichtig, und der Bundesrat erhält das Recht, einen Höchstzins festzulegen. Der Entwurf stellt schliesslich klar, in welchen Fällen Leasingverträge sowie Kredit- und Kundenkarten dem Konsumkreditgesetz unterstehen. Das neue Konsumkreditgesetz soll abschliessend sein und damit weitergehende kantonale Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ausschliessen. Das Konsumkreditrecht wird dadurch in der ganzen Schweiz wieder vereinheitlicht und entspricht insofern auch einem Anliegen des seit dem 1. Juli 1996 geltenden Binnenmarktgesetz.

Am 13. Mai 1998 hat der Bundesrat ferner von den überwiegend positiven Reaktionen zum Vernehmlassungsentwurf für ein Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte Kenntnis genommen. Einerseits will der Vorentwurf die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte mit Hilfe von kantonalen Anwaltsregistern verwirklichen; andererseits harmonisiert er einige Voraussetzungen für die Berufsausübung in den Bereichen Berufsregeln, Disziplinaraufsicht und Honorare. Auf dieser Basis hat der Bundesrat im Berichtsjahr die definitive Ausarbeitung der Botschaft in Angriff genommen. Da der Entwurf auf Basis der am 11. Dezember 1998 abgeschlossenen bilateralen sektoriellen Verhandlungen mit der EU noch an die europäischen Richtlinien über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte angepasst werden muss, konnte die Vorlage nicht mehr im Berichtsjahr verabschiedet werden.

Der Bundesrat hat am 18. Februar 1998 seine Strategie für eine Informationsgesellschaft verabschiedet. Die Strategie beinhaltet folgende vier Grundsätze. Erstens sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz einen chancengleichen Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechniken erhalten. Durch ständige Aus- und Weiterbildung soll zweitens die Fähigkeit gefördert werden, mit diesen Techniken umzugehen. Drittens soll sich die Informationsgesellschaft im freien Wettbewerb durch die Initiative aller entwickeln, wobei der Staat auf ihre sozialverträgliche Ausgestaltung zu achten hat. Schliesslich soll viertens das Vertrauen in die neuen Informationstechnologien gefördert wer-

den. Mit diesen Technologien soll verantwortungsbewusst umgegangen, die Grund- und Menschenrechte sollen gewährleistet und das Recht soll durchgesetzt werden. Der Bundesrat sieht für die Realisierung dieser Grundsätze in seiner Strategie auch Massnahmen vor, welche von den zuständigen Verwaltungsstellen umzusetzen sind. Die Massnahmen reichen unter anderem von einer Bildungsoffensive (Infrastruktur der Schulen, Kompetenz der Lehrkräfte, neue Didaktik), über den elektronischen Geschäfts- und Behördenverkehr (digitale Unterschrift, Vertraulichkeit), neue Formen der Kultur (multimediale und interaktive Möglichkeiten, elektronischer Zugang zu Bibliotheken und Museen), Anpassung des Rechtsrahmens (Arbeits-, Sozialversicherungs-, Urheber- und Datenschutzrecht), bis zur

verwaltungsinternen Begleitung und Koordination der mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken zusammenhängenden Aktivitäten des Bundes. Im Berichtsjahr wurde die Umsetzung der Strategie vorangetrieben. Koordiniert durch eine interdepartementale Koordinationsgruppe wurden Konzepte und Aktionspläne erarbeitet. Diese betreffen alle Massnahmegebiete und werden vom Bundesrat in einer ersten Version Anfang 1999 beschlossen sowie veröffentlicht werden. Als Sofortmassnahme wurde im Berichtsjahr eine Website mit Angaben zu den Aktivitäten der Bundesverwaltung zum Thema Informationsgesellschaften und interessanten weiterführenden Verweisen («Links») eröffnet (www.isps.ch).

B/1.2 Landwirtschaft

Nachdem Volk und Stände am 27. September 1998 die Volksinitiative «für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe» deutlich verworfen und am 29. November 1998 den neuen Getreideartikel angenommen hatten, konnte der Bundesrat am 7. Dezember 1998 das neue Landwirtschaftsgesetz und 37 Vollzugsverordnungen auf den 1. Januar 1999 in Kraft setzen (die Verordnungen zur neuen Milchmarktordnung treten am 1. Mai 1999 in Kraft). Damit wurden 99 bisherige Erlasse aufgehoben. Das neue Landwirtschaftsgesetz und seine Vollzugsverordnungen sollen eine schrittweise Annäherung der Schweizer Landwirtschaft an die Bedingungen in der EU ermöglichen. Dies vor allem durch eine Verringerung der Unterschiede bei den Produzentenpreisen für Agrarerzeugnisse. Gemäss Artikel 187 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes müssen die Marktstützungsmassnahmen innerhalb von fünf Jahren um einen Drittel reduziert und nach dieser Frist neu beurteilt werden. Die im Rahmen der Agrarpolitik 2002 vom Parlament beschlossenen Änderungen der Bundesgesetze über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht sind vom Bundesrat ebenfalls auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt worden. Die beschlossenen Massnahmen tragen dem finanziellen

Rahmen Rechnung, wie er im Voranschlag 1999 und in der am 18. November 1998 verabschiedeten Botschaft zu einem Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2000–2003 abgesteckt ist. Diese Vorlage will mit einem Einfachen Bundesbeschluss die finanziellen Mittel für die wichtigsten Aufgabenbereiche der Landwirtschaft bewilligen und ist damit ein zentraler Bestandteil der Agrarreform. Beantragt werden für vier Jahre drei Zahlungsrahmen, welche für die Grundlagenverbesserung 1037 Millionen Franken, für die Produktion und den Absatz 3490 Millionen Franken und für die Direktzahlungen 9502 Millionen Franken umfassen. Die Vollzugsentscheide des Bundesrates zur Agrarpolitik 2002 markieren den vorläufigen Abschluss einer seit Anfang der Neunzigerjahre geführten politischen Diskussion über die Festsetzung der staatlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und sich am Markt orientierende Landwirtschaft in der Schweiz.

Die Zahl der BSE-Fälle geht seit 1996 kontinuierlich zurück. Die Krankheit ist jedoch noch nicht vollständig ausgerottet. Es gilt weiterhin alles zu unternehmen, um die Übertragung des Erregers auf den Menschen zu verhindern. Mit Beschluss vom 8. Juni 1998 hat der Bundesrat die Tierseuchenverordnung geändert und die Vorschriften den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

Die Änderung ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Der Nachweis der BSE am lebenden Tier ist nach wie vor nicht möglich. Indessen sind neue Methoden erarbeitet worden, um am Hirn von geschlachteten Kühen, einige Monate bevor diese erkrankt sind, BSE festzustellen. Diese neuen Nachweismethoden wer-

den mit der Verordnungsänderung zugelassen. Weitere Regelungen betreffen die Harmonisierung mit dem EU-Recht, um dazu beizutragen, dass der europäische Markt für Rinder und Rinderprodukte aus der Schweiz wieder zugänglich wird.

B/2 Forschung und Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft

B/2.1 Fachhochschulen – Forschungs- und Bildungspolitik

Zur Revision der Hochschulförderung (inkl. Fachhochschulen) wird im ersten Abschnitt berichtet. Neben dieser grundlegenden Neuausrichtung im Hochschulbereich hat der Bundesrat mit Beschluss vom 25. November 1998 zuhanden des Parlaments auch die Kreditbegehren für die Jahre 2000–2003 für den Politikbereich Bildung, Forschung und Technologie und Anträge für Ergänzungen zum Forschungsgesetz verabschiedet. Erstmals wurden die Anträge für die Bereiche Bildung, Forschung und Technologie gemeinsam unterbreitet und können somit in einem umfassenden Zusammenhang dargestellt und beurteilt werden. Neu wird auch die Berufsbildung in die Gesamtstrategie einbezogen. Die Zusammenfassung in einer Botschaft entspricht dem im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform vom Bundesrat am 29. September 1997 gefällten Beschluss, im Interesse einer kohärenten Ausgestaltung der Bildungs-, Forschungs- und Technologiepolitik eine zentrale Leistungs- und Ressourcenplanung vorzunehmen.

Die am 25. November 1998 verabschiedete Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003 stellt auch eine Gesamtschau über die bundesseitige Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den nächsten Jahren dar. Für die Vierjahresperiode 2000–2003 wird ein Ausgabentotal von rund 13,8 Milliarden Franken vorgeschlagen. In dieser Planung mitgerechnet sind die Anträge des ETH-Bereichs (rund 6,3 Milliarden Franken) und für die Inter-

nationalen wissenschaftlichen Organisationen (rund 0,7 Milliarden), die dem Parlament noch gesondert unterbreitet werden. Abgesehen von diesen beiden Bereichen schlägt der Bundesrat in der Botschaft den eidgenössischen Räten neun Kreditbeschlüsse mit einem Ausgabentotal von 6,8 Milliarden Franken vor. Die Mittel des Bundes für die Bildung und Forschung sollen sich in den Jahren 2000 und 2001 gemäss dem geltenden Finanzplan entwickeln, der auf die Sanierung des Bundeshaushalts bis im Jahre 2001 ausgerichtet ist. Während dieser Phase sollen neue Projekte durch interne Umverteilungen finanziert werden. Für die Jahre 2002 und 2003 beantragt der Bundesrat jedoch eine Ausgabensteigerung von jeweils 5%. Davon sind 3% gesichert. Bezüglich der restlichen 2% will der Bundesrat gemäss der Situation des eidgenössischen Finanzhaushalts im Jahre 2001 befinden. Dieser finanzielle Rahmen sollte es nach Ansicht des Bundesrates erlauben, sowohl vor den internationalen Herausforderungen zu bestehen, als auch auf die stark wachsende Zahl der Studierenden reagieren zu können.

In der Botschaft schlägt der Bundesrat zudem eine Teilrevision des Forschungsgesetzes vor, um Vereinfachungen in den administrativen Abläufen und Verbesserungen durch eine Klärung der Rolle der verschiedenen forschungspolitisch relevanten Organe zu erreichen. Die Kompetenzen des Wissenschaftsrates sollen teilweise neu gefasst werden, er wird zum Wissenschafts- und Technologierat. Die Rechtsgrundlagen für Beiträge an die Stiftung «Wissenschaft und Gesellschaft» zur Stärkung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft werden geschaffen. Schliesslich sollen die Rechte für das gei-

stige Eigentum bei bundesunterstützten Forschungsvorhaben neu nach amerikanischem Vorbild geregelt werden.

Während die Beteiligung an den EU-Forschungsprogrammen mit dem Abkommen vom 11. Dezember 1998 weitgehend geregelt wurde, können im Bereich Bildung die Verhandlungen mit der

EU für die vollumfängliche Beteiligung der Schweiz an den Programmen SOKRATES (allgemeine Bildung), LEONARDO DA VINCI (berufliche Bildung), JUGEND FÜR EUROPA III (ausserschulische Jugendaktivitäten) und CEDEFOP (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung) frühestens 1999 aufgenommen werden.

B/2.2 Reform und Stärkung der Berufsbildungspolitik

Die Berufsbildung befindet sich in einer Übergangsphase. Die bisherige Orientierung am traditionellen, gewerblich-industriellen Ausbildungsmodell wird durch die technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen zunehmend in Frage gestellt. Forderungen nach Flexibilität in Bezug auf die Ausbildung und die Ausbildungsgänge weichen die klare Trennung zwischen beruflicher und schulischer Bildung und den «Beruf für das Leben» auf.

Im Berichtsjahr hat eine Expertenkommission aus Vertretern von Wirtschaft, Bildungswesen, Arbeitsmarkt und Staatsrecht mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) begonnen und die Arbeiten für einen vernehmlassungsfähigen Gesetzesentwurf Ende Jahr abgeschlossen. Während dieser Zeit haben die eidgenössischen Räte im Rahmen der Nachführung der Bundesverfassung beschlossen, die nicht-akademischen Berufsbildungsgänge – also auch die Berufsbildung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst – der Bundeskompetenz zu unterstellen. Damit wurden die Voraussetzungen für eine ganzheitliche Berufsbildung auf schweizerischer Ebene weiter verbessert. Auf Grund der komplexen Materie und der komplexen Strukturen der Berufsbildung konnte die Botschaft nicht wie ursprünglich vorgesehen – und wie vom Parlament verlangt – bereits Ende 1998 verabschiedet werden. Der Expertenentwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz geht Anfang 1999 in die Vernehmlassung, die angesichts der angesprochenen Komplexität ein halbes Jahr dauern soll.

Der Lehrstellenbeschluss erwies sich im Berichtsjahr als starker Katalysator für Berufsbildungsprojekte: Der Bund ging mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen ein, was die Durchführung von rund 170

Projekten ermöglichte. Im Mittelpunkt standen dabei das Lehrstellenmarketing zur Schaffung neuer Lehrstellen, die Einrichtung von Brückenangeboten zum Übertritt von der Volksschule in die Berufsbildung, die Schaffung von Ausbildungsverbänden zwischen Unternehmen, die auf Grund ihrer Strukturen allein nicht ausbilden könnten, die Verstärkung der Berufsinformation mit Hilfe der modernen Informationstechnologien sowie die Verbilligung von Einführungskursen. Im weiteren konnte 75 Projekten mit gesamtschweizerischem oder überregionalen Charakter die Unterstützung zugesichert werden. Am auffälligsten präsentierte sich schliesslich die nationale Motivationskampagne, die vom BBT durchgeführt wurde. Eine erste, provisorische Evaluation des Vollzugs des Lehrstellenbeschlusses hat ergeben, dass die Entrichtung der Bundessubventionen Aufwendungen Dritter in derselben Grössenordnung auslöste und dass etwa 5000 neue Lehrstellen geschaffen werden konnten.

Mit dem bundesrätlichen Bericht vom 11. September 1996 über die Reform der Berufsbildung, wurde eine Gesamtschau über die vom Bund geregelte Berufsbildung vorgenommen. Nachdem das Parlament 1997 vom Bericht Kenntnis genommen und ihn mit Vorstössen unterstützt und ergänzt hat, wurden 1998 weitere Berichte zu ausgewählten Themen erarbeitet und veröffentlicht, unter anderem zu folgenden Themen: Berufsberatung der Zukunft; Berufliche Aus- und Weiterbildung von Frauen (Bericht zum Postulat von Nationalrätin Grossenbacher (93.3359); Weiterbildung in der Schweiz (Situation und Empfehlungen). Mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologien in den Jahren 2000–2003 wurde ferner im Interesse einer kohärenten Ausgestaltung der Bildungs-, Forschungs- und Technologiepolitik die Grundlage für eine zentrale Leistungs- und Ressourcenplanung geschaffen. Auf Basis all dieser

Vorarbeiten wird die ein gesamtheitliches Schweizer Bildungskonzept (Vorstoss der WBK NR, 97.3245) im Rahmen der Beantwortung der parlamentarischen

Initiative Zbinden (97.419, Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung) erarbeitet werden.

B/3 Soziale Sicherheit – Gesundheit – Gesellschaftspolitik

B/3.1 AHV/IV – Krankenversicherung

In der politischen Diskussion rund um die AHV hat der Bundesrat Stellung bezogen und Botschaften zu verschiedenen Volksinitiativen in diesem Bereich vorgelegt. Bereits am 15. Dezember 1997 verabschiedete er eine Botschaft zu den Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann». Der Bundesrat empfahl beide Volksinitiativen, deren Anliegen weitgehend identisch sind, ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung, weil die vorgeschlagene Ruhestandsrente tendenziell zu einer generellen Senkung des Rentenalters mit entsprechenden Kostenfolgen führen würde. Des Weiteren lehnte der Bundesrat in seiner Botschaft vom 13. Mai 1998 auch die Volksinitiative «Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!» ohne Gegenvorschlag ab. Am 27. September 1998 lehnten schliesslich Volk und Stände die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» ab und folgten damit den bundesrätlichen Empfehlungen.

Der Bundesrat hat am 21. September 1998 die Botschaft über die Änderung des Freizügigkeitsgesetzes verabschiedet. Er will mit einer zentralen Meldestelle das Problem der «vergessenen Guthaben» in der beruflichen Vorsorge lösen. Diese Meldestelle soll es in Zusammenarbeit mit der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV ermöglichen, offene Guthaben an berechnete Personen im In- und Ausland auszubezahlen. Gleichzeitig soll sie Anlaufstelle für Versicherte sein, und es ihnen erleichtern, mit einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in

Kontakt zu treten, die möglicherweise ein Guthaben für sie führt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der Schweiz und den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge eine Fürsorgepflicht für die Versicherten im In- oder Ausland zukommt. Wer Beiträge an eine Pensionskasse bezahlt hat, soll auch die ihm gesetzlich oder reglementarisch zustehenden Leistungen beziehen können.

Am 15. Juni 1998 verabschiedete der Bundesrat Änderungen der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) und kleinere Anpassungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV). Mit der VORA-Teilrevision wird einerseits der Risikoausgleich künftig auf Grund einer aktuelleren Datenbasis berechnet und andererseits werden die Ausgleichs-Zahlungsflüsse beschleunigt. Die Anpassungen der KVV ermöglichen eine Reihe von Verbesserungen beim Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes. Überdies hat der Bundesrat am 28. September 1998 eine gesetzliche Grundlage für den Abschluss einer Vereinbarung mit der Pharmaindustrie über die Festlegung der Arzneimittelpreise geschaffen. Schliesslich wurden auch Vorbereitungsarbeiten für den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Konkordat der schweizerischen Krankenversicherer durchgeführt. Die Vereinbarung soll die Frage der Finanzierung von ausserkantonalen Behandlungen in der halbprivaten oder privaten Abteilung öffentlicher oder von Gemeinwesen subventionierter Spitäler regeln und erlaubt die Vorbereitung eines Entwurfs zur Revision der Spitalfinanzierung im KVG.

B/3.2 Gesundheitspolitik – Sucht- bekämpfung – Gesetzgebung im Bereich Fortpflanzungs- und Gentechnologie

Der Bundesrat verabschiedete am 18. Februar 1998 die Botschaft zu einem dringlichen Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin. Damit soll der gesetzliche Rahmen für die heroingestützte Behandlung als zusätzliche Therapieform für schwer Drogenabhängige geschaffen werden. Parallel dazu wurden die Arbeiten zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes fortgeführt, mit dem Ziel, die unbestrittenen Forderungen der Expertenkommission Schild umzusetzen. Namentlich sollen die bundesrätliche Vier-Säulen-Politik – verbunden mit einer entsprechenden Änderung des Gesetzesaufbaus –, die Verstärkung von Prävention und Jugendschutz, die ärztliche Verschreibung von Heroin und die Förderung von Forschung sowie Fort- und Weiterbildung im Drogenbereich im Gesetz verankert werden.

Die jeweils deutliche Ablehnung der Volksinitiative «Jugend ohne Drogen» am 28. September 1997 und der Volksinitiative «Droleg: Für eine vernünftige Drogenpolitik» am 29. November 1998 haben gezeigt, dass die bundesrätliche Drogenpolitik breite Unterstützung in der Bevölkerung erfährt und der Bundesrat den eingeschlagenen Weg weiterverfolgen soll.

Die Arbeiten zu einem Gesetzesentwurf über die Heilmittel wurden im Laufe des Jahres 1998 fortgeführt und stehen kurz vor dem Abschluss, sodass der Bundesrat die Botschaft zu Beginn des Jahres 1999 zu Händen des Parlamentes verabschieden kann. Das Ziel des Heilmittelgesetzes ist die einheitliche Regelung der Heilmittelzulassung und -kontrolle. Das bisher von den Kantonen geführte Institut soll per 1. Juli 2000 als bundeseigene Institution seine Arbeit aufnehmen.

Am 3. Juni 1998 verabschiedete der Bundesrat eine Botschaft über die Änderung des Bundesbeschlusses über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten. Damit soll die Übertragung von tierischen Organen, Geweben und Zellen auf den Menschen (Xenotransplantation) vorläufig geregelt werden. Auf Grund der bestehenden Unsicherheiten, namentlich im Bereich des Infektionsschutzes, ist es sinnvoll, hier bereits vor der Inkraft-

setzung eines umfassenden Transplantationsgesetzes eine Regelung zu treffen. Mit der genannten Änderung soll grundsätzlich ein zeitlich befristetes Verbot der Übertragung tierischer Organe auf den Menschen statuiert werden. Hingegen bildet die Übertragung tierischer Organe im Rahmen eines klinischen Versuchs, die wie die Übertragung tierischer Gewebe und Zellen einer Bewilligungspflicht unterstellt wird, eine Ausnahme.

Am 28. September 1998 liess der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren über den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (Genomanalysegesetz) und das Europäische Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (Biomedizin-Konvention) sowie das Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens (Klonierungsprotokoll) eröffnen. Der Vorentwurf des Genomanalysegesetzes regelt genetische Untersuchungen in heiklen Gebieten, nämlich zu medizinischen Zwecken, im Arbeits-, Versicherungs- und Haftpflichtbereich sowie zum Zweck der Identifizierung. Die Vernehmlassung dauert bis Ende März 1999. Die Biomedizinkonvention sieht auf internationaler Ebene für den Bereich der Humanmedizin und der medizinischen Forschung verbindliche Rechtsregeln vor. Das Klonierungsprotokoll verbietet jede Intervention, die darauf ausgerichtet ist, ein menschliches Lebewesen zu erzeugen, das mit anderen lebenden oder toten menschlichen Lebewesen genetisch identisch ist. Dem Klonierungsprotokoll können nur Staaten, die das Biomedizin-Protokoll unterzeichnet und ratifiziert haben, beitreten. Das Vernehmlassungsverfahren für die Biomedizin-Konvention und das Klonierungsprotokoll dauert bis Ende Februar 1999.

Mit der Gen-Lex-Motion haben die eidgenössischen Räte anlässlich der Behandlung der Volksinitiative «zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation (Genschutz-Initiative)» die Schliessung aller Lücken in der Gesetzgebung über die ausserhumane Gentechnologie verlangt. Am 27. April 1998 hat der Bundesrat die Eidgenössische Ethikkommission im ausserhumanen Bereich eingesetzt. Die Kommission beobachtet und beurteilt aus ethischer Sicht die Entwicklungen und Anwendungen der Bio- und Gentechnologie im ausserhumanen Bereich und nimmt zu den damit verbundenen

Fragen aus ethischer Sicht Stellung. Sie äussert sich namentlich zur Einhaltung der Grundsätze der Achtung der Würde der Kreatur sowie zur Wahrung der Sicherheit von Mensch und Umwelt, des Schutzes der genetischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und deren nachhaltiger Nutzung. Nach Ablehnung der Volksinitiative «zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation (Gen-

Schutz-Initiative)» am 7. Juni 1998 durch Volk und Stände konnten die Arbeiten im Rahmen der Gen-Lex Motion plangemäss weitergeführt werden. Am 28. Oktober 1998 hat der Bundesrat vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens des Gen-Lex-Projektes Kenntnis und die Ausarbeitung einer Botschaft in Angriff genommen. Der Vorentwurf hat in der Vernehmlassung breite Zustimmung gefunden.

B/3.3 Migrationspolitik

Im September 1996 wurde vom Bundesrat die Expertenkommission «Migration» eingesetzt, um Vorschläge für eine künftige Migrationspolitik auszuarbeiten. Dieser Bericht wurde vom Bundesrat am 8. Juni 1998 zur Kenntnis genommen und zusammen mit seiner Stellungnahme an das Parlament weitergeleitet. Er stellt fest, dass die Schlussfolgerungen und Vorschläge der Kommission «Migration» mit den aktuellen Legislaturzielen des Bundesrates im Migrationsbereich weitgehend übereinstimmen. Dazu gehören die verstärkte Eingliederung der ansässigen Ausländerinnen und Ausländer, eine qualitative Verbesserung im Personenverkehr mit der EU, die Aufnahme von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen im Sinne unserer humanitären Flüchtlingspolitik, die

Reduktion des Zuwachses der ausländischen Wohnbevölkerung und der Verzicht auf das 3-Kreise-Modell. Bundesrat und Kommission sind weiter der Ansicht, dass sich die gesetzgeberische Tätigkeit auf eine Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) konzentrieren muss. Im Rahmen der skizzierten Politik wurde vom 8. Juni bis 31. Juli 1998 eine Vernehmlassung zur Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer durchgeführt. Dabei standen zwei Änderungen, die Ablösung des 3-Kreise-Modells und dessen Ersatz durch ein duales Rekrutierungskonzept für ausländische Arbeitskräfte sowie eine weitere Reduktion der Freigabe von Saisonbewilligungen im Zentrum. Schliesslich hat im Oktober 1998 eine Expertenkommission die Arbeiten zur Totalrevision des ANAG aufgenommen.

B/3.4 Verständigung und Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften – Kulturpolitik – Expo.01

Das Jubiläum «150 Jahre Schweizerischer Bundesstaat» hat gemäss den Vorgaben, wie sie in der Botschaft vom 1. März 1995 formuliert waren, durchgeführt werden können. Insgesamt kamen 52 Projekte von privater, kommunaler oder kantonaler Trägerschaft zu Stande, darunter unter anderem Ausstellungen, Theatertourneen und Buchpublikationen. Die Initiative zu diesen Projekten kam aus verschiedensten Kreisen der Bevölkerung und aus allen Landesteilen. Der Bund hat in Form einer grossen Wanderausstellung «Geschichte für die Zukunft», die an mehr als 40 Standorten zu sehen war, und mit

einer grossen Ausstellung im Bundeshaus die staatlichen Einrichtungen und ihre Geschichte thematisiert. Verschiedene Anlässe – verschiedene Festakte, der «Tag der internationalen Beziehungen» am 4. Juni, das dreitägige Fest für die Bevölkerung «Das Fest – La Fête – La Festa» in Bern vom 11. bis 13. September, der Festakt des Parlamentes am 6. November 1998 – bildeten Höhepunkte in diesem an Ereignissen reichen Jahr.

Am 5. Juni 1998 wurde die Historische Studie über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» veröffentlicht. Dies ist die erste, auf Akten im Bundesarchiv gestützte, wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte des zur Pro Juventute gehörenden Hilfswerks, in dessen Rahmen zwischen 1926 und 1973 über 600 Kinder von Schweizer Fahrenden

ihren Eltern weggenommen wurden. Die Studie zeigt neben der Verantwortung der Pro Juventute auch diejenige des Bundes, der Kantone und Gemeinden für das Geschehen und enthält Vorschläge für weiterführende Massnahmen zur Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels der Sozial- und Fürsorgepolitik in der Schweiz. Der Bundesrat zeigte sich in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 1998 beeindruckt von den Resultaten der Studie. Die Klärung der Rolle des Bundes, der neben den Hauptverantwortlichen (Pro Juventute und Vormundschaftsbehörden der Kantone und Gemeinden) eine politische, moralische und finanzielle Mitverantwortung für das Geschehen trug, war nötig und wichtig, um die Bestrebungen zur Wiedergutmachung rückblickend beurteilen zu können. Der Bundesrat betrachtet es als vordringliche Aufgabe aller Beteiligten, namentlich auch aller staatlichen Ebenen, dafür zu sorgen, dass die Gegenwart und Zukunft der Fahrenden in der Schweiz gesichert werden.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Expo.01 verliefen bundesseitig plangemäss. Am 15. Juni 1998 hat der Bundesrat die vier Themenbereiche, die der Bund an der Landesausstellung präsentieren möchte, gutgeheissen. Die Themen «Nachhaltige Entwicklung», «Une nouvelle DestiNation», «Körper und Identität» und «Sicherheit in der Offenheit» sollten beim Besucher und bei der Besucherin eine klare Botschaft hinterlassen und die Schweiz als offenes, solidarisches, nachhaltiges, vielseitiges und sicheres Land darstellen. Der Bundesrat hat die interdepartementale Arbeitsgruppe Expo.01 beauftragt, die Umsetzung

und Konkretisierung der Projekte unter Beizug von Spezialisten in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektion der Expo.01 weiterzuführen. Dabei ist der Bundesrat über jede wichtige Etappe der Umsetzungsarbeiten und insbesondere auch über die Verwendung des Betrages von 20 Millionen Franken, der für die Teilnahme des Bundes an der Expo.01 vorgesehen ist, zu informieren. Ferner hat der Bundesrat am 1. Juli 1998 den Sachplan Expo.01 gutgeheissen. Als übergeordnetes Leit- und Führungsinstrument stellt der Sachplan die Koordination aller für die Durchführung der Landesausstellung wichtigen raumwirksamen Massnahmen sicher. Er berücksichtigt umfassend die auf dem Spiel stehenden verkehrstechnischen und ökologischen Interessen. Bei Massnahmen, die nur während der Dauer der Expo.01 wirksam sind, sollen allfällige Nachteile für die Umwelt, die Bevölkerung und die Wirtschaft auf ein Minimum beschränkt werden. Bei Massnahmen, die sich langfristig auswirken, leistet der Sachplan einen optimalen Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung.

Die Arbeiten für ein Amtssprachengesetz wurden im Verlaufe des Jahres 1998 fortgeführt, ein Vorentwurf steht kurz vor seiner Fertigstellung. Er regelt insbesondere das Rätoromanische als Teilamtsprache beim Kontakt zwischen der rätoromanischen Bevölkerung und den Bundesbehörden. Über den Vorentwurf wird 1999 eine Konsultation durchgeführt. Anschliessend wird der Bundesrat die Botschaft unterbreiten.

B/3.5 Medienpolitik

Der Bundesrat hat eine Neubeurteilung der Medienpolitik vorgenommen und am 25. Februar 1998 Grundsatzentscheide gefällt, die für die künftige Entwicklung der elektronischen Medien in der Schweiz ausschlaggebend sein werden.

Der Bundesrat sprach sich dabei in erster Linie für einen starken, konkurrenz- und entwicklungs-fähigen Service public der SRG aus, der sich gegenüber den ausländischen Sendern behaupten kann. Er sicherte der SRG zu, ihr den nötigen Handlungs-

spielraum in rechtlicher und finanzieller Hinsicht zu garantieren. Im Jahr 1999 werden Entscheide über eine Erhöhung der Radio- und Fernsehempfangsgebühren sowie über die Erstellung und den Betrieb eines digitalen Sendernetzes (Digital Audio-Broadcasting; DAB) durch die SRG anstehen.

Im weiteren sprach sich der Bundesrat für eine grössere publizistische Vielfalt bei den elektronischen Medien aus und stellte eine weitere Öffnung des schweizerischen Rundfunkmarktes für private Veranstalter in Aussicht. Er ging von der Überlegung aus, dass auf der sprachregionalen Ebene, insbesondere

in der deutschen Schweiz, noch genügend Finanzierungspotenzial für weitere Veranstalter vorhanden ist. In der Folge hat er am 1. April 1998 das Gesuch für Tele 24 gutgeheissen und am 22. Juni 1998 die Konzession für Star TV erweitert.

Zudem hat der Bundesrat im Rahmen der Grundsatzentscheide vom 25. Februar auch seine bisherige Haltung gegenüber den schweizerischen Programmfenstern in ausländischen Programmen überprüft. Er geht nun davon aus, dass der internationale Wettbewerb und das europäische Rundfunkrecht sich seit dem ablehnenden Entscheid zum

Programmfenster von RTL im Sommer 1994 weiterentwickelt haben und eine offenere und mitgestaltende Politik der Schweiz verlangen. Die defensive Strategie zum Schutz der Schweizer Medien konnte nicht verhindern, dass jährlich mehrere Millionen Franken an Werbegeldern ins Ausland abfliessen. Die Folge dieser neuen Politik war, dass der Bundesrat am 22. Juni 1998 das Konzessionsgesuch von Sat.1 Schweiz für ein Programmfenster auf dem deutschen Kanal mit Auflagen zu Gunsten der schweizerischen Filmförderung gutgeheissen hat.

B/3.6 Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bundesrat hat am 2. September 1998 beschlossen der am 14. März 1997 eingereichten Volksinitiative «Ja zu fairen Mieten» einen indirekten Gegenvorschlag entgegenzustellen, der auf eine Entkoppelung von Miet- und Hypothekarzins abzielt. Er schlägt Anpassungen der Mietzinsgestaltungsregeln des Obligationenrechts vor, die eine einfachere Handhabung des Rechts ermöglichen. Demnach würden Mietzinsanpassungen vor allem gestützt auf die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise erfolgen. Diese Methode hat den Vorteil,

dass sie sowohl für die Mieter- als auch Vermieterseite einfach und transparent ist. Als Alternative dazu sollen weiterhin auch Mietzinsanpassungen auf Grund der ausgewiesenen Kosten der Vermieterschaft möglich sein, allerdings unter Ausschluss von Hypothekarzinsänderungen. Die beabsichtigten Änderungen werden zu keiner Schwächung des Mieterschutzes führen. Dieser bleibt in seinen grundlegenden Bestimmungen erhalten. Die Arbeiten wurden bereits aufgenommen, der Bundesrat wird dem Parlament bis Ende 1999 Botschaft und Antrag unterbreiten.

B/3.7 Sport

Der Bundesrat hat gestützt auf das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) am 22. April 1998 die Botschaft zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung gutgeheissen. Die Kreditbotschaft sieht Finanzhilfen des Bundes in der Grössenordnung von 60 bis 80 Millionen Franken in den Jahren 2000 bis 2005 vor. Diese Beiträge dienen als Impuls (Kick-off) für die Realisierung der einzelnen Sportanlagenprojekte (darunter auch Bauten für die möglichen Olympischen Winterspiele 2006 im Wallis), die zu 70 bis 85 Prozent von privaten Investoren sowie von den Kantonen und Gemeinden finanziert werden.

Am 19. August 1998 hat der Bundesrat dem

Wunsch der Träger der Kandidatur «Sion 2006 – Switzerland» stattgegeben und Bundesrat Adolf Ogi ermächtigt, das Präsidium des «Vereins für die Olympischen Winterspiele 2006», das heisst des Kandidaturkomitees, zu übernehmen. Mit seiner Entscheidung unterstreicht der Bundesrat die Bedeutung, die er dieser Kandidatur für unser Land beimisst. Er ist überzeugt, damit einen Beitrag zur Optimierung der Chancen der Kandidatur zu leisten. Die Wahl von Bundesrat Ogi zum Präsidenten des Kandidaturkomitees erfolgte an der Generalversammlung des Vereins vom 29. August 1998. Das Mandat ist zeitlich beschränkt bis zur Vergabe der Olympischen Winterspiele 2006 am 19. Juni 1999 in Seoul.

Der Bundesrat hat am 18. November 1998 die Umwandlung der Eidgenössischen Sportschule

Magglingen (ESSM) in ein Bundesamt für Sport (BASPO) beschlossen. Im Rahmen der rechtlichen Umsetzung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) wird die Umbenennung auf den 1. Januar 1999 vollzogen. Die Umwandlung

in ein Bundesamt für Sport erfolgt in erster Linie zum Zwecke der Schaffung einer adäquaten Ansprechstelle für den Bereich Sport auf Bundesebene. Die Kernaufgaben der heutigen ESSM bleiben unverändert.

B/4 Infrastruktur – Umwelt – Raumordnung

B/4.1 Bahnverkehr und Bahnverkehrsnetz

Bundesrat und Parlament haben 1998 die notwendigen Beschlüsse gefasst, damit die Bahnreform planmässig auf den 1. Januar 1999 in Kraft treten kann. Am 2. September 1998 hat der Bundesrat die Botschaft über die Leistungsvereinbarung und den Zahlungsrahmen zwischen dem Bund und der SBB AG zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Bundesrat und SBB haben damit erstmals gemeinsam für vier Jahre (1999–2002) die strategische Ausrichtung, die Ziele und das Leistungsangebot in den Bereichen Verkehr und Infrastruktur festgelegt. Mit dem Zahlungsrahmen wird der finanzielle Rahmen für die Infrastrukturfinanzierung für denselben Zeitraum fixiert. Am 25. November 1998 hat der Bundesrat fünf weitere Beschlüsse zur Bahnreform gefasst. Dabei handelt es sich um den Inkraftsetzungstermin der am 20. März vom Parlament verabschiedeten Gesetze, die Verabschiedung von 10 neuen oder angepassten Ausführungsverordnungen, die Genehmigung der provisorischen Statuten der SBB AG, die Übertragung von Rechten an Grundstücken auf die SBB und die Bestimmung der künftigen externen Revisionsstelle der SBB. Der Bundesrat hat mit diesen Entscheidungen die Grundlage für die Umsetzung der vom Parlament beschlossenen rechtlichen Grundlagen für die Bahnreform geschaffen. Von materieller und politischer Bedeutung sind in erster Linie die Netzzugangsverordnung, die Konzessionsverordnungen für Infrastruktur und Personenverkehr sowie die Verordnung über die Förderung des kombinierten Verkehrs. In der neuen Verordnung zum Eisenbahn-Netzzugang (NZV) werden die bereits im Eisenbahngesetz enthaltenen Grundsätze konkretisiert. Es wird

aufgezeigt, wie der Netzzugang organisatorisch zu Stande kommt (inklusive der Fristen) und es werden die betrieblichen Fragen geregelt, welche einer staatlichen Regulierung bedürfen. Die NZV legt zudem die Kriterien für die Berechnung des Trassenpreises fest. Die neue Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK) regelt die infolge der Trennung von Verkehr und Infrastruktur für den Eisenbahnbereich notwendigen Konzession im Bereich der Personenbeförderung; insbesondere das Verfahren und die Zuständigkeiten. Sie sieht je nach Art der auszuführenden Fahrten neu auch für die SBB eine Konzession und/oder eine eidgenössische oder einer kantonale Bewilligung vor und stellt somit die SBB AG den übrigen konzessionierten Transportunternehmen gleich. Die neue Verordnung über die Konzessionierung von Eisenbahninfrastrukturen (VKE) regelt als Pendant zur VPK das Verfahren für die Vergabe der Infrastrukturkonzession. Die Revision der Verordnung über die Förderung des kombinierten Verkehrs (VKV) bringt eine Angleichung des Verfahrens der Bestellung und Abgeltung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge mit demjenigen beim regionalen Personenverkehr. Somit wird neu der gesamte kombinierte Verkehr (inkl. Container) in die abgeltungsberechtigten Verkehrsarten einbezogen.

Der Bundesrat hat zudem am 3. Juni 1998 ein umfassendes Massnahmenpaket zur Förderung des Bahngüterverkehrs in die Wege geleitet, welches die Verlagerung des alpenquerenden Strassengüterverkehrs beschleunigen soll. Dieses Massnahmenpaket ist ein wichtiger Bestandteil zur Umsetzung des Alpenschutzartikels. Die Festlegung des weiteren Vorgehens zur Umsetzung des Alpenschutzartikels

war im Berichtsjahr unmittelbar mit dem Ergebnis der Abstimmungen zur LSVA und zur Modernisierung der Bahn sowie der Entwicklung in den bilateralen Verhandlungen verknüpft. Aus diesem Grund wurde mit der Erarbeitung einer entsprechenden Botschaft zugewartet, bis gefestigte verkehrspolitische Vorgaben vorlagen. Die Botschaft konnte darum nicht mehr im Berichtsjahr verabschiedet werden. Nachdem Volk und Stände am 27. September 1998 die

B/4.2 Strassenverkehr und Strassenverkehrsnetz

Als Folge der Sanierungsmassnahmen 1994 für den Bundeshaushalt wurden die Bundesanteile an den Unterhalt der Nationalstrassen um rund 20 Prozentpunkte herabgesetzt, in der Erwartung, dass das kantonsseitig zu effizienterer Aufgabenerfüllung und damit zu nur verminderten Auswirkungen auf die Finanzlage der Kantone führen werde. Diese Erwartungen wurden nicht erfüllt. Mehrere Kantone waren finanziell nicht in der Lage, dringende Unterhaltsarbeiten auszuführen, sodass langfristig die Substanzerhaltung gefährdet schien. Als Sofortmassnahme beschlossen die eidgenössischen Räte im Rahmen des Investitionsprogramms 1997, die Reduktion der Beitragssätze für 1998 und 1999 auszusetzen. Mit einer inzwischen überwiesenen Motion der ständerätlichen Verkehrskommission wurde der Bundesrat aufgefordert, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Substanzerhaltung der Nationalstrassenbauwerke langfristig sichert. Diesen Auftrag erfüllte der Bundesrat mit einer Botschaft vom 9. September 1998 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer. Er schlägt darin vor, die Bandbreite der Beitragssätze für den Unterhalt der Nationalstrassen von heute 40 bis 80 Prozent (in Härtefällen 95 %) neu auf 80 bis 90 Prozent (in Härtefällen 97 %) anzuheben.

Am 7. April 1998 hat der Bundesrat vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens über die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes Kenntnis genommen und mit der Ausarbeitung einer Botschaft begonnen. Schwerpunkt der Revision ist eine Reihe von Mass-

leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe und am 29. November 1998 den Bundesbeschluss über Bau und Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs mit klaren Mehrheiten angenommen und damit den vom Bundesrat eingeschlagenen Kurs ein weiteres Mal bestätigt haben und am 11. Dezember 1998 die bilateralen Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden konnten, kann die Umsetzung des Alpenschutzartikels weiter konkretisiert werden.

nahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Am 27. April 1998 hat er zudem vom Bericht der Arbeitsgruppe «Standards im Nationalstrassenbau» Kenntnis genommen. Die Arbeitsgruppe schlägt eine Reihe von Massnahmen vor, die sich – dem bundesrätlichen Doppelauftrag folgend – in die beiden Kategorien «Kosteneinsparungen» und «Projekt-Controlling» einteilen lassen. Der Bundesrat erwartet spürbare Kosteneinsparungen, wenngleich die einzelnen Vorschläge weder isoliert noch in ihrer Gesamtheit bezüglich Sparpotenzial quantifizierbar sind. Entgegen der Ansicht der Arbeitsgruppe soll für Anlagen im nationalen Interesse weiterhin der Nachweis der forstlichen Standortgebundenheit erbracht werden. Die Umsetzung von zwei Vorschlägen wurde bereits eingeleitet: Die Integration der Rodungsbewilligung und der übrigen Spezialbewilligungen in das Hauptverfahren sowie die Kompetenzverschiebung betreffend Genehmigung des Ausführungsprojektes und Entscheid über allfällige Einsprachen von den Kantonen bilden Bestandteil einer Ergänzungsbotschaft zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren (Änderung des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen). Der Bundesrat hat diese Ergänzungsbotschaft am 4. November 1998 verabschiedet. Die andern Massnahmen gemäss Bericht der Arbeitsgruppe werden bis Ende 1999 auf Verordnungsstufe oder mittels Weisungen umgesetzt.

Schliesslich hat der Bundesrat am 9. September 1998 den Schlussbericht der Arbeitsgruppe «Substanzerhaltung der Nationalstrassenwerke» zur Kenntnis genommen. Wie der Bericht aufzeigt, ist die verbesserte Substanzerhaltung unter den Aspekten Technik und Kosten durch eine Vielzahl kombi-

nierter, aufeinander abgestimmter Massnahmen erreichbar. Der Bundesrat verzichtet indessen darauf, die generelle Planung für den Ausbau des bestehenden Netzes aufzunehmen. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe, wonach die Beitragssätze des Bundes für den Unterhalt bis zur neuen Aufgabenteilung konstant auf früherem hohem Niveau zu lassen seien,

B/4.3 Umweltschutzpolitik in den Bereichen Klima, Landschaftsschutz und Luftreinhaltung

Über die Umsetzung und Konkretisierung des am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen Umweltschutzgesetzes wird im 1. Abschnitt berichtet.

Der Bundesrat hat am 9. September 1998 den eidgenössischen Räten das ECE/UNO-Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen zur Genehmigung vorgelegt. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, Industrieunfälle, welche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, zu verhindern, sich darauf vorzubereiten und sie zu bekämpfen. Mit der Störfallverordnung aus dem Jahr 1991 verfügt die Schweiz über die rechtlichen Grundlagen, um die Bestimmungen des Übereinkommens zu erfüllen. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens bekundet die Schweiz ihr Engagement in internationalen

B/4.4 Energiepolitik

Über die am 28. Oktober 1998 getroffenen Grundlagenentscheide wird im 1. Abschnitt berichtet. Nach Durchführung der Vernehmlassung zum Elektrizitätsmarktgesetz vom 23. Februar bis 15. Mai 1998 hat der Bundesrat am 16. September 1998 vom Ergebnis Kenntnis genommen und den Vernehmlassungsbericht veröffentlicht. Am 21. Oktober hat er entschieden, den Gesetzesentwurf zu überarbeiten. Der Ent-

wurde mit der am gleichen Tag vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer umgesetzt. Die übrigen Vorschläge werden durch Weisungen oder Verordnungsänderungen bis Ende 1999 realisiert.

Angelegenheiten und bezeugt ihre Solidarität mit den Staaten Mittel- und Osteuropas, für welche die Zusammenarbeit von grosser Bedeutung ist. Diese Länder erhalten damit einen direkten Zugang zu sicherheitstechnischem Know-how, zu dem die Schweiz international anerkannte Beiträge leistet.

Mit der Revision der Gewässerschutzverordnung hat der Bundesrat am 28. Oktober 1998 den Gewässerschutz auf neu festgelegte ökologische Zielsetzungen ausgerichtet. Die ober- und unterirdischen Gewässer werden umfassend gegen Verunreinigungen und andere nachteilige Veränderungen geschützt. Alle Tätigkeiten, die Einfluss auf Fließgewässer, Seen und das Grundwasser haben können, sind so auszurichten, dass die Gewässer langfristig möglichst natürliche Eigenschaften aufweisen.

Die Arbeiten an einem Bericht über lufthygienische Massnahmen des Bundes und der Kantone wurden 1998 weitergeführt. Der Bericht kann allerdings erst 1999 verabschiedet werden.

wurf soll eine nationale Netzgesellschaft, jedoch keine Entschädigung für nicht amortisierbare Investitionen bei Kernkraftwerken vorsehen. Gleichzeitig hat er eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Möglichkeiten zur Begünstigung der Wasserkraft prüfen soll. Die Arbeitsgruppe hat Ende November 1998 ihren Bericht abgeliefert. Die Vorbereitung des Gesetzesentwurfs und der Botschaft sind weit fortgeschritten.

B/4.5 Raumordnungspolitik

Für die Jahre 2000–2006 plant die Europäische Union, im Rahmen ihrer Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts die regionale Zusammenarbeit in Europa auszubauen, vor allem mittels einer dritten INTERREG-Initiative. An dieser Initiative ist die Schweiz wie schon bei den ersten beiden direkt beteiligt.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 19. August 1998 die Vernehmlassung zu einem Bun-

desbeschluss über die Förderung der schweizerischen Beteiligung an der Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit (INTERREG III) in den Jahren 2000–2006 eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis 30. November 1998. Der Bundesrat schlägt vor, einen Rahmenkredit von 39 Millionen Franken für die Jahre 2000–2006 zu bewilligen, welcher der Schweiz eine Beteiligung am geplanten Gemeinschaftsprogramm der EU ermöglichen soll.

B/4.6 Luftverkehr

Die Landesregierung verabschiedete am 21. September die Botschaft zur Volksinitiative «Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen!». Das Volksbegehren verlangt die Aufnahme eines neuen Artikels 37 quarter in die Bundesverfassung. Damit soll die Benutzung öffentlicher Gewässer durch Wasserflugzeuge – ausser in Notfällen – verboten werden. Seine ablehnende Haltung zur Initiative begründete der Bundesrat mit der Tatsache, dass der Flugbetrieb mit Wasserflugzeugen in der Schweiz äusserst bescheiden und auch keine Entwicklung dieser Sparte der Aviatik zu erwarten ist. Der Bundesrat stellte der Initiative trotzdem einen Gegenvorschlag gegenüber, um zu verhindern, dass in Zukunft neue Wasserflugplätze errichtet werden können.

Der Bundesrat konnte den angestrebten Grundsatzentscheid zum schweizerisch-französischen Flugsicherungszentrum in Genf (Centre commun) nicht fällen, weil die französische Seite im Frühjahr die Behandlung der noch offenen Fragen vorderhand nicht mehr weiterverfolgen wollte. Der Bundesrat hält nach wie vor an der Errichtung dieses binationalen Zentrums fest.

Der «Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt» (SIL) liegt im Entwurf vor. Zu diesem Entwurf wurde ein Mitwirkungsverfahren eingeleitet, in welches neben den Kantonen auch nationale Organisationen der Luftfahrt, des Verkehrs, der Raumplanung, des Tourismus und der Umweltpolitik sowie Wirtschaftsverbände, politische Parteien und die Behörden des angrenzenden Auslands eingebunden sind.

B/5 Aussenbeziehungen

B/5.1 Bilaterale sektorielle Verhandlungen mit der EU

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU waren – wie in den letzten drei Jahren – von den sektoriellen Verhandlungen geprägt. Das Interesse der Schweiz wie auch der britischen und der österreichischen EU-Präsidentschaft an einem baldigen Verhandlungsabschluss sowie die beidseitige Kompromissbereitschaft ermöglichten den technischen Abschluss der Verhandlungen mit der EG-Kommission im Juni. Nach einer letzten Verhandlungsrunde am 8./9. Dezember 1998 konnten die Verhandlungen am 11. Dezember 1998 auch auf politischer Ebene abgeschlossen werden. Der Inhalt der Abkommensentwürfe in den sieben Bereichen lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

- Im Bereich der Forschung sieht der Abkommensentwurf die einem EWR-Staat praktisch gleichwertige Beteiligung der Schweiz am 4. Forschungsrahmenprogramm (FRP) der EU vor. Schweizer Vertreter und Experten sollen ferner als Beobachter in allen relevanten und programmgestaltenden Ausschüssen des FRP zugelassen sein. Die Parteien haben eine gemeinsame Erklärung ausgearbeitet, welche bekräftigt, dass die Parteien alle notwendigen Schritte unternehmen werden, um die Teilnahme der Schweiz am 5. FRP zu gewährleisten.
 - Im Bereich des freien Personenverkehrs wird die Einführung der Freizügigkeit etappenweise und ohne Automtizität erfolgen. Die Bevorzugung von einheimischen Arbeitskräften und die diskriminierenden Kontrollen von Arbeitsverträgen werden spätestens nach zwei Jahren abgeschafft. Die Schweiz kann jedoch weiterhin Kontingente festlegen. In einer zweiten Phase führt die Schweiz ab dem sechsten Vertragsjahr versuchsweise den freien Personenverkehr ein. Eine einseitig auslösbare Schutzklausel gestattet ihr, einen übermässigen Anstieg der Einwanderung zu verhindern. Endgültig verwirklicht wird der freie Personenverkehr etwa nach 12 Jahren. Ab dem
- Jahre 13 nach Inkrafttreten des Abkommens behalten sowohl die Schweiz als auch die EU die Möglichkeit, sich im Falle schwer wiegender Probleme auf eine einvernehmliche Schutzklausel zu berufen oder den Vertrag zu kündigen. Der Vertrag wird anfänglich auf 7 Jahre Gültigkeit abgeschlossen. Ohne gegenteilige Entscheidung der Parteien wird er beim Ablauf der 7 ersten Jahre auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Schweiz kann die Entscheidung über die Fortführung des Vertrags gegebenenfalls nach einer Volksabstimmung treffen.
- Die WTO-Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen werden auf die Gemeinden ausgedehnt, womit die Schweiz das gleiche Liberalisierungsniveau wie die EU-Staaten erreichen wird. Neu werden auch Aufträge von konzessionierten privatrechtlichen Unternehmen in den Sektoren Wasser- und Energieversorgung, städtischer und regionaler Verkehr sowie Aufträge von öffentlich-rechtlichen Unternehmen aus den Bereichen Eisenbahnen und Telekommunikation erfasst.
 - Im Bereich der technischen Handelshemmnisse wird der Handel von Industrieprodukten zwischen der Schweiz und der EU durch das bilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfberichten, Zertifikaten und Konformitätszeichen für Ursprungsprodukte der Vertragsparteien vereinfacht. Das Abkommen sieht vor, dass die im Exportland nach den Bestimmungen der andern Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren anerkannt werden. Wo die technischen Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannt sind, werden die im Exportland nach seinen Bestimmungen durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren von der andern Partei ebenfalls anerkannt, womit kostspielige und aufwändige Doppelprüfungen vermieden werden.
 - Der gegenseitige Austausch bestimmter landwirtschaftlicher Produkte soll zwischen der Schweiz und der EU erleichtert werden. Dies betrifft vor

allem Milchprodukte (z.B. Käse), Fleischspezialitäten, Früchte und Gemüse, Gartenbau (Schnittblumen und Topfpflanzen), für welche tarifäre Konzessionen (Nullzölle oder Nullzollkontingente, Zollabbauschritte) vereinbart wurden. Auch werden technische Handelshemmnisse in den Bereichen Veterinärwesen, Pflanzenschutz, Saatgut, Futtermittel und biologische Erzeugnisse beseitigt. Weiter wird der gegenseitige Schutz von Herkunftsbezeichnungen für Weine und Spirituosen vorgesehen.

- Inhalt des Abkommens über den Landverkehr ist die schrittweise, gegenseitige Öffnung der Strassen- und Eisenbahn-Verkehrsmärkte für Personen- und Gütertransporte sowie eine koordinierte Verkehrspolitik zwischen der Schweiz und der EU mit dem Ziel der nachhaltigen Mobilität, des Umweltschutzes, der Vergleichbarkeit der Bedingungen und der Vermeidung von Umwegverkehr.

B/5.2 Sicherstellen der schweizerischen Präsenz durch Ausbau und Vertiefung der weltweiten bilateralen und multilateralen Beziehungen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. Mai 1998 den Bericht über die internationale Zusammenarbeit der Schweiz mit den Ländern des Südens und Ostens (1986 bis 1995) gutgeheissen. Dieser Bericht wurde in Erfüllung eines Postulats von Nationalrätin Rosmarie Zapfl-Helbling erstellt. Er schliesst an den vor zehn Jahren verfassten Bericht an, in dem über die ersten zehn Jahre der Entwicklungszusammenarbeit (1976 bis 1985) seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. März 1976 Bilanz gezogen wurde. Seit 1986 sind zwei neue Bereiche in die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit integriert worden. Der Bericht befasst sich daher neben der Zusammenarbeit mit dem Süden und der humanitären Hilfe auch mit der Zusammenarbeit mit den Ländern Osteuropas und der Gemeinschaft der Unabhängigen Staaten (GUS) sowie mit dem globalen Umweltschutz. Im Bericht wird auf die weltweiten Umwälzungen der letzten zehn Jahre sowie auf die Lehren

Zentrales Element des Abkommens ist die schrittweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen parallel zur Erhöhung der Strassenfiskalität. Das in der Schweiz bestehende Nachtfahrverbot wird unverändert beibehalten. Am 30. November/1. Dezember 1998 stimmten die EU-Verkehrsminister dem Abkommen zu.

- Das Abkommen über den Luftverkehr regelt den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften, auf Grundlage der Gegenseitigkeit, zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Die EG-Institutionen erhalten Überwachungs- und Kontrollkompetenzen im Bereich des Wettbewerbsrechts, nicht aber betreffend staatliche Beihilfen und umweltrelevante Aspekte. Die Schweiz erhält im Gegenzug Einsitz in die relevanten Ausschüsse (Komitologie, ohne Stimmrecht).

eingegangen, die sich daraus für die schweizerische Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit ergeben. Es ist ihr gelungen, auf die Veränderungen des vergangenen Jahrzehnts flexibel und dynamisch zu reagieren und sich anzupassen. Beim Aufbau der Zivilgesellschaft, der Förderung der privaten Initiative, der guten Regierungsführung und dem Schutz der Lebensgrundlagen ist sie innovative Wege gegangen. Massnahmen wie zum Beispiel Entschuldungen oder Beteiligungen an Risikokapitalfonds existierten 1986 noch nicht. Der Bericht zeigt auf, dass in manchen Ländern des Südens und Ostens namhafte Fortschritte verzeichnet werden konnten. Trotzdem ist eine weitere Verbesserung und ein Ausbau der internationalen Zusammenarbeit unerlässlich. Erst dadurch kann die Armut weiter vermindert und eine nachhaltige Entwicklung aller Länder erreicht werden. Es hat sich gezeigt, dass die internationale Zusammenarbeit eine nützliche und unumgängliche Investition für unsere Zukunft ist.

Die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS bewegte sich auch 1998 in einem schwierigen politischen und wirtschaftlichen Umfeld. In der geografischen Schwerpunktregion Südost-

europa betraf dies vor allem die Länder des ehemaligen Jugoslawiens sowie Albanien. Die Ereignisse im Kosovo hatten trotz den kriegerischen Auseinandersetzungen keine Auswirkungen auf die Programme der technischen Zusammenarbeit in den umliegenden Ländern Albanien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien. Die Unterstützung des politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus von Bosnien-Herzegowina wurde weitergeführt, wobei vor allem darauf geachtet wurde, Synergien mit den Rückkehrerprogrammen auszuschöpfen. In Albanien ging die Reorientierung des Programms in Richtung einer erhöhten Unterstützung der demokratischen Institutionen und der Zivilgesellschaft weiter. Die immer wieder aufflackernden Unruhen bestätigen die Notwendigkeit, vermehrt Mittel in diesen Sektor fließen zu lassen. Auch die finanziellen Turbulenzen in Russland waren Grund dazu, ein enges Monitoring mit laufender Anpassung der Projekte in diesem Land aufzubauen und auf diese Weise zu versuchen, auf die instabile Lage zu reagieren. Der Bundesrat hat am 19. August 1998 die Botschaft über einen neuen Programmkredit (den dritten) in der Höhe von 900 Millionen Franken genehmigt. Mit diesem Kredit kann die Zusammenarbeit der Schweiz mit mittel- und osteuropäischen Staaten und der GUS für mindestens 4 Jahre fortgesetzt werden. Erstes Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Erhaltung der Sicherheit und der politischen und wirtschaftlichen Stabilität in Europa durch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Entwicklung in Osteuropa.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 1998 die Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zu Gunsten von Entwicklungsländern zuhanden des Parlaments verabschiedet. Er beantragt einen Rahmenkredit von 4 Milliarden Franken für die Jahre 1999 bis 2002, um das Programm der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit umzusetzen. Im Zentrum dieses Programms steht weiterhin die Bekämpfung der Armut und damit die Solidarität mit den am stärksten benachteiligten Menschen in den Entwicklungsländern. In seiner Botschaft zur Weiterführung der Entwicklungszusammenarbeit stellt der Bundesrat die aktuelle politische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Lage

der Entwicklungsländer in einer Epoche der fortschreitenden Globalisierung dar. Dabei wird aufgezeigt, wie wichtig günstige politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines Landes sind. Die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten, die Bekämpfung der Korruption und die Unterstützung von Dezentralisierungsbestrebungen in den Entwicklungsländern sind deshalb in den kommenden vier Jahren wichtige Anliegen der Entwicklungszusammenarbeit. Weitere Schwerpunkte sind die Förderung ländlicher Entwicklung, der Umweltschutz sowie Verbesserungen im Gesundheits- und Bildungsbereich in den Partnerländern. Dabei bleibt der starke Einbezug der lokalen Bevölkerung und insbesondere der Frauen ein erfolgversprechender Grundsatz der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit.

Wichtige Akzente wurden auch im operationalen Bereich der Entwicklungspolitik gesetzt. So wurde nach den Atomtests von Indien und Pakistan die Zusammenarbeit mit diesen beiden Ländern einer Überprüfung unterzogen und teilweise angepasst. Auf Grund der wenig befriedigenden Erfahrungen wurde ferner die Zusammenarbeit mit der madagassischen Regierung eingestellt (während die Unterstützung unabhängiger Organisationen weitergeführt wird). Verlängert wurde schliesslich die Entwicklungszusammenarbeit mit Palästina, um damit einen Beitrag zu leisten zur Bewältigung der wirtschaftlich extrem schwierigen Situation der Region sowie der Schwierigkeiten, wie sie sich aus dem Friedensprozess ergeben.

Die OECD-Minister hatten an ihrer Jahrestagung von 1995 beschlossen, Verhandlungen über ein multilaterales Investitionsabkommen aufzunehmen. Dies mit dem Ziel, im Interesse aller Beteiligten die Rechtssicherheit für den Marktzugang und die Geschäftsausübung der Investoren zu verbessern und gleichzeitig Leitplanken für die fortschreitende Globalisierung zu setzen (z.B. Vermeidung von Umwelt- und Sozialdumping). Die Verhandlungen wurden im April 1998 für sechs Monate ausgesetzt, um den Regierungen zusätzlich Zeit für die interne Verarbeitung der komplexen Thematik auf rechtlicher und politischer Ebene zu geben. Einige Tage vor der vorgesehenen Wiederaufnahme der formellen Verhandlungen im Oktober 1998 hat die französi-

sche Regierung beschlossen, sich – zumindest vorübergehend – von den Verhandlungen zurückzuziehen. Inzwischen haben die Regierungen der OECD-Staaten breit abgestützte interne Abklärungen über eine neue «Architektur» eines solchen Abkommens sowie über die Modalitäten für den Fortgang der Verhandlungen eingeleitet. Die Verwirklichung einer multilateralen Investitionsordnung ist für die schweizerischen Unternehmen, insbesondere für die zunehmend international tätigen KMU, von grosser Bedeutung. Aber auch aus aussenwirtschaftspolitischen Gründen ist es für die Schweiz wichtig, dass im Investitionsbereich eine Regelung auf multilateraler Ebene gefunden wird, denn die grossen Wirtschaftsmächte (USA, EU, Japan) können sich gegebenenfalls auch mittels bilateraler Abkommen – ohne Einschluss von Drittstaaten wie der Schweiz – einigen.

Vom 18. bis 20. Mai 1998 fanden in Genf die zweite Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) sowie die Jubiläumsveranstaltung zum 50. Jahrestag des Bestehens des multilateralen Handelssystems statt. Die Ministerkonferenz, die unter der Leitung des Vorstehers des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundesrat Pascal Couchepin, stand, zog über die Umsetzung der Abkommen der Uruguay-Runde Zwischenbilanz und befasste sich mit der Vorbereitung einer neuen Handelsrunde. Die vom Bundespräsidenten Flavio Cotti präsierte Jubiläumsfeier am 19. Mai 1998, an welcher mehrere Staats- und Regierungschefs teilnahmen, bot Gelegenheit, den Beitrag des multilateralen Handelssystems zum wirtschaftlichen Aufschwung der Nachkriegszeit und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit der Regierungen in Erinnerung zu rufen.

B/6 Sicherheit

B/6.1 Sicherheitspolitischer Bericht 2000

Der gegenwärtig noch gültige Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik stammt aus dem Jahr 1990. Die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen in unserem Umfeld verlangen nach einem neuen sicherheitspolitischen Bericht. Die herkömmliche militärische Bedrohung hat stark abgenommen, umgekehrt sind aber andere Gefahren und Risiken in den Vordergrund getreten, die zumeist grenzüberschreitender Natur sind und nur in internationaler Kooperation erfolgversprechend angegangen werden können. Angesichts dieses Wandels wurde im August 1996 die «Studienkommission für strategische Fragen» (Kommission Brunner) eingesetzt, um sicherheits- und militärpolitische Leitideen für die Schweiz nach der Jahrtausendwende auszuarbeiten. Nach seiner Veröffentlichung im Februar 1998 wurde der Brunner-Bericht in Konsultation gegeben.

Schliesslich hat der Bundesrat am 9. September 1998 die politischen Leitlinien für die Ausrichtung

des Sicherheitspolitischen Berichts 2000 unter dem Titel «Sicherheit durch Kooperation» verabschiedet. Die Hauptstossrichtung ist – auch entsprechend den Kernempfehlungen des Brunner-Berichts und den Ergebnissen der Konsultation über diesen Bericht – die Stärkung der Kooperation. Die Kooperation betrifft einerseits die Zusammenarbeit zwischen unseren eigenen sicherheitspolitischen Instrumenten, deren Einsatz flexibler gestaltet werden soll. Andererseits soll – unter Beibehaltung der Neutralität – die Kooperation mit ausländischen Staaten, aber auch mit internationalen Organisationen ausgebaut werden, um unsere Sicherheit angesichts der gegenwärtigen und künftigen Bedrohungen, Gefahren und Risiken sicherstellen zu können.

Die Sicherheitspolitik dient der Vorbeugung und Bekämpfung von direkter oder indirekter Gewalt strategischen Ausmasses gegen die Schweiz. Friedensförderung und Krisenbewältigung, Prävention und Abwehr existenzieller Gefahren sowie Raumsicherung und Verteidigung werden die strategischen Aufgaben sein, und sie solle weiterhin mit un-

seren bewährten sicherheitspolitischen Instrumenten (Aussenpolitik, Armee, Bevölkerungsschutz, Aussenwirtschaftspolitik, wirtschaftliche Landesversorgung, Staatsschutz und Polizei, Information) verfolgt werden. Unter diesen Instrumenten besteht bei der Armee und beim Bevölkerungsschutz der grösste Bedarf nach Anpassung an die neuen Gegebenheiten. Der Sicherheitspolitische Bericht 2000 wird darum insbesondere als Grundlage für die Ausarbeitung der Leitbilder für die Armee XXI und den

Bevölkerungsschutz XXI sowie anschliessend nötig werdende Gesetzesrevisionen dienen. Am Milizsystem wird festgehalten; allerdings ist damit zu rechnen, dass in gewissen Teilen der Armee der Berufsanteil ausgebaut werden soll. Der Bundesrat hat im September 1998 ein Projektteam zur Ausarbeitung des Sicherheitspolitischen Berichts 2000 eingesetzt und wird diesen im Frühsommer 1999 zuhanden der eidgenössischen Räte verabschieden.

B/6.2 Mitwirkung an internationalen Bemühungen mit dem Ziel der Konfliktverhütung – Konsolidierung der Beteiligung an PfP

Nicht weniger als 84 der gegenwärtig 87 global registrierten Konflikte sind innerstaatlich. Politische, ethnische und religiöse Diskriminierung sind deren Hauptursachen, verstärkt werden sie durch Armut, Ressourcenknappheit und Umweltprobleme. Die internationale Gemeinschaft ist sich der zunehmenden menschlichen und finanziellen Kosten dieser Konflikte bewusst. Ein grosser Teil der Bemühungen um Frieden und Stabilität erfolgt heute im Rahmen internationaler Organisationen, wobei für die Schweiz diesbezüglich die UNO und die OSZE die beiden wichtigsten multilateralen Partner sind. Zentrale schweizerische Beteiligungen waren 1998 die Unterstützung der OSZE in ihren Bemühungen auf dem Balkan (Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Albanien) mit Experten und finanziellen Beiträgen.

Am 21. Oktober 1998 hat der Bundesrat grundsätzlich beschlossen, der neu geschaffenen «Kosovo Verification Mission» sofort qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen. Gleichentags beschloss der Bundesrat überdies, einer Anfrage der OSZE zu entsprechen und das Engagement der 65-köpfigen «Swiss Headquarters Support Unit» zu verlängern. Mit einem leicht verringerten Kontingent von maximal 55 Spezialisten wird die Schweiz die OSZE-Mission in Bosnien-Herzegowina ab Januar 1999 für weitere zwölf Monate unterstützen. Weitere Schwerpunkte des schweizerischen Engage-

ments waren Entminungsaktivitäten auf dem Balkan und in Mosambik, ein spezielles Programm zur Friedens- und Demokratieförderung in Südafrika, die Beteiligung mit Beobachtern in der «Temporären Internationalen Präsenz in Hebron» sowie die Organisation von Gesprächen zwischen Vertretern verschiedener politischer Gruppierungen in der Schweiz. Überdies hat der Bundesrat am 19. Januar 1998 die Botschaft über das Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung verabschiedet. Mit all diesen Bemühungen möchte die Schweiz ausgleichend wirken und nach Möglichkeit dazu beitragen, präventiv den Ausbruch von Konflikten verhindern zu helfen.

In ihrer Mitwirkung in der OSZE legte die Schweiz besonderes Gewicht auf die Gewährung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Um die Implementierung dieser Normen und Verpflichtungen zu verbessern, die eine besondere Bedeutung bei der Konfliktverhütung haben, setzte sie sich in den Verhandlungen über eine Europäische Sicherheitscharta für die Schaffung wirksamerer Mechanismen und die Stärkung der präventivdiplomatischen Instrumente ein. Sie brachte einen Vorschlag zum verbesserten Minderheitenschutz ein. Zusammen mit dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte führte sie eine OSZE-Konferenz zum Thema Minderheiten durch.

Die Schweiz beteiligt sich seit dem 11. Dezem-

ber 1996 an der Partnerschaft für den Frieden (PfP), einer von der Nato lancierten Initiative zur verstärkten Kooperation zu Gunsten von Sicherheit und Stabilität in Europa. Das 1. Individuelle Partnerschaftsprogramm (IPP) war dem Nordatlantikktrat am 18. Juni 1997 vorgelegt worden. Am 22. April 1998 hat der Bundesrat den Bericht über das erste Jahr der schweizerischen Teilnahme an PfP verabschiedet. Darin zieht er eine positive Bilanz der Schweizer Beteiligung. PfP hat neutralitätspolitisch keinerlei Probleme gestellt. Das à la carte-Prinzip, das es jedem Teilnehmerstaat erlaubt, frei über Umfang und Intensität seiner Beteiligung zu bestimmen, hat sich voll bewährt. Die Zielsetzungen der Schweizer PfP-Beteiligung wurden im ersten Jahr vollumfänglich erreicht. Ohne Bindungen einzugehen, konnte die Schweiz institutionelle Beziehungen zur Nato aufnehmen und ihre eigenen sicherheitspolitischen Vorstellungen einbringen. Die Schweiz leistete im PfP-Bereich einen Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa, vermittelte zu diesem Zweck den Partnern Fachwissen in wichtigen Bereichen der internationalen Sicherheit und organisierte Aktivitäten zur Förderung des humanitären Völkerrechts und der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte. Die Schweiz gewann selber an Erfahrung und hatte direkten Zugang zu Informationen, welche für die schweizerischen sicherheitspolitischen Entscheide wichtig sind.

Auf Grund dieser positiven Erfahrungen hat der Bundesrat am 1. Juli 1998 das 2. IPP der Schweiz genehmigt, welches die Eckwerte der für die Jahre 1998 bis 2000 vorgesehenen schweizerischen Beteiligung an der PfP festhält. Grundsätzlich verfolgt das 2. IPP dieselben Zielsetzungen wie das vorangegangene, sieht jedoch einen Ausbau der Kooperation vor: Die von der Schweiz angebotenen Aktivitäten wurden von 18 im Jahr 1997 auf 27 im Jahr 1998 erhöht, umgekehrt beteiligt sich die Schweiz an 142 (Vorjahr 47) von der Nato und den Partnerschaftsstaaten organisierten Aktivitäten (Kurse, Seminare, Übungen usw.). Schwergewichte der schweizerischen PfP-Zusammenarbeit 1998 sind folgende Bereiche: Beiträge zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Demokratie in Europa durch die Förderung der sicherheitspolitischen Ausbildung und der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte; eine

bessere Verankerung und Stärkung des internationalen humanitären Rechts, humanitäre Minenräumung sowie die Einbringung von Fachwissen auf dem Gebiet der Rüstungs- und Abrüstungskontrolle. Auch bietet die Schweiz ihre Erfahrung in der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Organen im Bereich der Katastrophenhilfe an. Ferner will die Schweiz die Armee besser befähigen, sich an internationalen Katastrophenhilfe- und Rettungsübungen (in Verbindung mit der Rettungskette) sowie an friedenserhaltenden Operationen unter Mandaten der UNO und/oder der OSZE vorzubereiten.

1998 fanden im Rahmen des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates (EAPC), eines Konsultationsforums zwischen den 16 NATO-Mitgliedstaaten und den 27 Partnerstaaten, je zweimal auf Ebene der Aussen- bzw. Verteidigungsminister Beratungen über die Sicherheit in Europa statt. Die regelmässigen Kontakte auf tieferer Ebene nahmen an Umfang und Bedeutung zu. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Entwicklung der Lage in Kosovo, in Bosnien und die Zukunft der Sicherheitszusammenarbeit in Europa. Insbesondere während der Kosovokrise konnte die Schweiz früh umfangreiche Informationen über die Massnahmen der Nato erhalten und ihre eigenen Anliegen bekannt machen. Konkret beteiligte sich die Schweiz an den PfP-Programmen zu Gunsten der albanischen und mazedonischen Streitkräfte, um diese Staaten bei der Bewältigung der Auswirkungen der Kosovokrise zu unterstützen. Diese logistische Unterstützung wurde als wesentlicher schweizerischer Beitrag zur Kenntnis genommen und wird weitergeführt. Am Aussenministertreffen des EAPC vom 17. Dezember 1997 wurde die Schaffung einer Euro-Atlantic Disaster Response Capability beschlossen, welches in Zukunft erlauben wird, militärische Mittel zu Gunsten ziviler Aufgaben koordiniert einzusetzen. Im Rahmen dieses Koordinationsorgans wurde ein Einsatzzentrum in Brüssel (Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Centre) in Betrieb genommen. Die neue Einrichtung wurde erstmals im Juni 1998 aktiviert (Versorgungsflüge und Transporte zu Gunsten von Flüchtlingen in Nordalbanien). Schliesslich hat der Bundesrat am 21. Oktober 1998 beschlossen, dass sich die Schweiz in Zukunft am PfP Planning and Review Process (PARP) beteiligen wird, welcher es der schweizerischen

Armee ermöglichen wird, bei friedenserhaltenden Operationen, beim Such- und Rettungswesen mit

Streitkräften der Nato und anderer Partnerstaaten besser zusammen zu arbeiten.

B/6.3 Innere Sicherheit

Am 28. Januar 1998 verabschiedete der Bundesrat die Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung zuhanden der eidgenössischen Räte. Im Zentrum dieses Massnahmenpakets steht die Ausdehnung der Verfahrenskompetenzen des Bundes im Kampf gegen organisiertes Verbrechen und komplexe grenzüberschreitende Kriminalität. Durch eine Zentralisierung der Ermittlungsführung sollen namentlich kleinere Kantone, die oft nicht über genügend Fachkräfte verfügen, entlastet werden. Von der neuen Regelung wird eine erhöhte Effizienz im Kampf gegen die modernen Verbrechenformen erwartet. Der Entwurf sieht vor, dass der Bund in bestimmten, gesetzlich umschriebenen Fällen das Verfahren bis zur Anklageerhebung führt; die Beurteilung selber soll, jedenfalls bis ein erstinstanzliches Bundesstrafgericht geschaffen ist, dem zuständigen Kanton obliegen. Neben den neuen Verfahrenskompetenzen enthält die Vorlage verschiedene Modifikationen der Bundesstrafrechtspflege, mit denen namentlich Verbesserungen der Verteidigungsrechte, aber auch gewisse Anpassungen im Zuge der Entflechtung der Aufgaben der Bundesanwaltschaft verbunden sind.

Am 1. Juli 1998 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zu den zwei Bundesgesetzen betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie über die verdeckte Ermittlung. Diese Gesetze sollen den rechtlichen Rahmen der zwei geheimen Ermittlungsmassnahmen straffer fassen und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen besser schützen. In der Vernehmlassung zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs verlangten die meisten Kantone und die Organisationen der Strafverfolgungsbehörden, dass die neuen Schranken nicht allzu eng gezogen würden. Die Botschaft trägt diesen Einwänden dort Rechnung, wo die Interessen der Strafverfolgung klar die

Ansprüche auf Schutz der persönlichen Geheimsphäre überwiegen.

Der Bundesrat hat am 21. September 1998 die Botschaft zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht verabschiedet. Kernstück der Vorlage bildet die Neuordnung des Sanktionensystems mit zwei Schwerpunkten: Einerseits soll im Bereich der leichteren Kriminalität die kurze unbedingte Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten soweit als möglich durch eine Geldstrafe oder durch gemeinnützige Arbeit ersetzt werden. Diese Strafen sind hinsichtlich Prävention zumindest ebenso wirksam wie die kurze Freiheitsstrafe und fordern dem Verurteilten zudem eine sinnvolle Leistung zu Gunsten der Allgemeinheit ab. Andererseits sollen verschiedene Neuerungen im Massnahmenrecht, namentlich eine neue Sicherungsverwahrung und zusätzliche Sicherungen beim Vorgehen der bedingten Entlassung, für einen verbesserten Schutz der Öffentlichkeit vor gemeingefährlichen Straftätern sorgen. Ein weiterer Schwerpunkt der Vorlage ist die weitgehende Abkoppelung des Jugendstrafrechts vom StGB und dessen künftige Regelung in einem separaten Bundesgesetz. Das erlaubt präzisere Regelung der jugendrechtlichen Sanktionen.

Da die Schweiz infolge Ihrer Nichtmitgliedschaft in der EU auch am Regelwerk der Schengener Staaten vorderhand nicht teilnehmen kann, hat der Bundesrat zwecks Vermeidung von Sicherheitsdefiziten bereits 1995 Schritte zu einer Verstärkung der grenzüberschreitenden polizeilichen und zollrechtlichen Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten eingeleitet. Vor diesem Hintergrund konnte am 11. Mai 1998 mit Frankreich ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen werden, welches u.a. gemeinsame Kooperationszentren vorsieht. Ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Rückübernahmeabkommen wurde am 28. Oktober 1998 un-

terzeichnet. Mit Italien wurden am 10. September 1998 ein Polizeiabkommen sowie ein Rückübernahmeabkommen und ein Zusatzabkommen zum Europäischen Rechtshilfeabkommen unterzeichnet. Der Bundesrat überwies die Botschaft zu den Abkommen mit diesen beiden Staaten am 14. Dezember 1998 dem Parlament. Die Vertragsver-

handlungen mit Deutschland und Österreich unter Einschluss des Fürstentums Liechtenstein sind weit gediehen und sehen gegenüber den Abkommen mit Frankreich und Italien materiell weitergehende Regelungen vor. Der Bundesrat hofft, auch diese Abkommen in der ersten Hälfte 1999 unterzeichnen und der Ratifizierung zuleiten zu können.

Jahresziele 1998 des Bundesrats im Überblick:

Bilanz Ende 1998

Ziel 98-1	Schaffung einer Schweizerischen Stiftung für Solidarität	<i>nicht realisiert</i>
Ziel 98-2	Weiterführung der Reformen in den Bereichen Staatsleitung und Justiz	<i>realisiert</i>
Ziel 98-3	Föderalismus-Reform durch neuen Finanzausgleich: Abschluss der Vorarbeiten	<i>nicht realisiert</i>
Ziel 98-4	Umsetzungsarbeiten zum neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz	<i>realisiert</i>
Ziel 98-5	Konkretisierung der Strategie «Informationsgesellschaft Schweiz»	<i>überwiegend realisiert</i>
Ziel 98-6	Vorschläge auf Verfassungs- und Gesetzesstufe zu Sparmassnahmen und zur Sicherung der Steuereinnahmen	<i>überwiegend realisiert</i>
Ziel 98-7	Inangriffnahme von Grundlagenarbeiten zu einer ökologischen Steuerreform	<i>realisiert</i>
Ziel 98-8	Massnahmen zur Verbesserung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen – Fortführung der Strukturanpassungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Telekommunikation, Post und Landwirtschaft	<i>teilweise realisiert</i>
Ziel 98-9	Reformvorschläge für den Hochschulbereich – Förderung der wissenschaftlichen Forschung – Weiterführung der Beteiligung an Forschungs- und Bildungsprogrammen auf internationaler Ebene	<i>realisiert</i>
Ziel 98-10	Reform und Stärkung der Berufsbildung	<i>teilweise realisiert</i>
Ziel 98-11	Sozialpolitische Grundsatzentscheide auf der Basis des Schlussbericht IDA FiSo2 – Vorbereitung der 11. AHV-Revision – Rechtsanpassungen und Kreditbewilligungen im Bereich der Krankenversicherung	<i>überwiegend realisiert</i>
Ziel 98-12	Massnahmen zur Sanierung der Arbeitslosenversicherung	<i>realisiert</i>

Ziel 98-13	Inangriffnahme gesetzgeberischer Arbeiten im Bereich der ausserhumanen, Weiterführung im Bereich der humanen Gentechnologie	<i>realisiert</i>
Ziel 98-14	Konsolidierung der bundesrätlichen Sucht- und Drogenpolitik	<i>realisiert</i>
Ziel 98-15	Konzept einer künftigen Migrationspolitik – Vollzug der geltenden Flüchtlingspolitik	<i>realisiert</i>
Ziel 98-16	Förderung und Beteiligung an Feierlichkeiten zur Bundesstaatsgründung sowie Beteiligung des Bundes an der Landesausstellung 2001 – Aufwertung des Rätoromanischen zur Teildamtssprache	<i>teilweise realisiert</i>
Ziel 98-17	Klärung der Rolle des Bundes bei der Förderung des Sports	<i>realisiert</i>
Ziel 98-18	Weiterführung der nachhaltigen Umweltpolitik	<i>teilweise realisiert</i>
Ziel 98-19	Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Bahn und Luftverkehrsgesellschaften	<i>teilweise realisiert</i>
Ziel 98-20	Umsetzung des Alpenschutzartikels mittels nichtdiskriminierender, marktwirtschaftlicher Massnahmen	<i>nicht realisiert</i>
Ziel 98-21	Liberalisierung des Strommarktes – Vorbereitung der Kernenergiegesetzgebung	<i>nicht realisiert</i>
Ziel 98-22	Beziehungen zur EU: Umsetzung der Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen und Vorbereitung der nächsten Schritte	<i>teilweise realisiert</i>
Ziel 98-23	Vorarbeiten für eine Vorlage zum Beitritt der Schweiz zur UNO	<i>realisiert</i>
Ziel 98-24	Wahrung der schweizerischen Interessen in der Auseinandersetzung «Schweiz – Zweiter Weltkrieg» – allgemeine Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland	<i>teilweise realisiert</i>
Ziel 98-25	Finanzielle Sicherung der weiteren Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten, der GUS und den Entwicklungsländern – Mitarbeit an internationalen Bemühungen zum Schutz ausländischer Investitionen	<i>überwiegend realisiert</i>
Ziel 98-26	Konsolidierung der Beteiligung an Partnership for Peace (PfP)	<i>realisiert</i>
Ziel 98-27	Unterbreitung neuer sicherheitspolitischer Leitlinien	<i>realisiert</i>
Ziel 98-28	Konsolidierung der Massnahmen zur Stärkung der inneren Sicherheit	<i>teilweise realisiert</i>

Wichtigste geplante Parlamentsgeschäfte 1998

A Institutionen und Finanzen

Stand der Realisierung

(in Erfüllung Jahresplanung 98)

A/1 Staatsleitungs- und Verfassungsreform

- Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Schweizerischen Stiftung für Solidarität
- Bundespersonalgesetz / Bundesbeschluss nach Art. 48 Beamten-gesetz (PKB)

Botschaft vom 14.12.98

A/2 Finanzpolitik und Bundeshaushalt

- Sparprogramm 1998
- 2. Bericht über die Prüfung der Bundessubventionen
- Botschaft über Massnahmen betreffend Lärmschutz bei Bahnen
- Revision Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen
- Botschaft über die Volksinitiative «gegen eine unfaire Mehrwertsteuer im Sport und im Sozialbereich»

Botschaft vom 28.9.98

Botschaft vom 27.5.98

Botschaft vom 15.12.97

B Die wichtigsten Aufgabengebiete

B/1 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

- Revision des Arbeitsgesetzes
- Botschaft zu einem Bundesbeschluss über finanzielle Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2000–2003
- Bericht (evtl. mit Botschaft) über regulatorische Reformen für kleine und mittlere Unternehmungen
- Aussenhandelsförderungsgesetz
- Bundesgesetz über den Konsumkredit
- Revision der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb
- Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwalts-gesetz)
- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)

Bericht vom 5.11.97

Botschaft vom 18.11.98

Botschaft vom 14.12.98

B/2 Forschung und Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft

- gemeinsame Botschaft vom 25.11.98
- Botschaft für die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit in den Jahren 1999–2003
 - Revision des Hochschulförderungsgesetzes
 - Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000–2003
 - Botschaft zur Revision des Berufsbildungsgesetzes
 - Bericht über ein gesamtheitliches Bildungskonzept

B/3 Soziale Sicherheit – Gesellschaftspolitik – Gesundheit

- Botschaft vom 13.5.98
- Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Revision der freiwilligen Versicherung)
 - Botschaft über die Volksinitiative «für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern»
- Botschaft vom 15.12.97
- Botschaft zur Volksinitiative «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen»
- Botschaft vom 15.12.97
- Botschaft zur Volksinitiative «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann»
- Botschaft vom 21.9.98
- Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der obligatorischen Krankenversicherung für die Jahre 2000–2003
- Botschaft vom 21.9.98
Im Stabilisierungsprogramm
1998 enthalten
- Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung
 - Massnahmen zur Sanierung der Arbeitslosenversicherung
- Bericht vom 28.10.98
- Gen-Lex-Motion (96.3363): Bericht an das Parlament über die Resultate der Vernehmlassung über die Gesetzesänderungen
- Botschaft vom 21.9.98
- Änderung des Bundesbeschlusses vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten
 - Bundesgesetz über die Heilmittel
- Botschaft vom 18.2.98
- Dringlicher Bundesbeschluss zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes betreffend die ärztliche Verschreibung von Betäubungsmitteln
- Bericht vom 8.6.98
- Migrationspolitik. Bericht
 - Amtssprachengesetz
 - Botschaft zur Volksinitiative «Ja zu fairen Mieten»

B/4 Infrastruktur – Umwelt – Raumordnung

- Bericht über lufthygienische Massnahmen des Bundes und der Kantone
- Botschaft betreffend den Zahlungsrahmen für die SBB und die Genehmigung der Leistungsvereinbarung
- Grundsatzentscheid betr. Schaffung eines binationalen französisch-schweizerischen Flugsicherungszentrums
- Botschaft zur Umsetzung des Alpenschutzartikels
- Botschaft über das Elektrizitätsmarktgesetz
- Botschaft zur Volksinitiative «Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen»
- Botschaft über die Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes

B/5 Aussenbeziehungen

- Bericht über die sektoriellen Verhandlungen Schweiz/EU unter Einschluss von Botschaften über verschiedene, vom Parlament zu genehmigende Vereinbarungen und innerstaatliche Rechtsanpassungen
- Botschaft zur Initiative «Ja zu Europa»
- Bericht über das Verhältnis zwischen der Schweiz und der UNO
- Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zu Gunsten von Entwicklungsländern
- Botschaft über die Weiterführung der Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten (III. Rahmenkredit)
- Multilaterales Investitionsabkommen
- Botschaft zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- Botschaft zum Übereinkommen über das vollständige Verbot von Anti-Personenminen
- Ratifizierung der ECE/UNO-Konvention über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen

B/6 Sicherheit

- Verstärkung der strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption
- Bilaterale Abkommen mit Italien, Deutschland und Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (Schengen)
- Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (StGB, AT, 3. Buch und BG über Jugendstrafrechtspflege)

**Bundesbeschluss über die Geschäftsführung
des Bundesrats, des Bundesgerichts und des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1998**

Entwurf

vom _____

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Berichte des Bundesrats vom 3./17. Februar 1999, des Bundesgerichts vom 11. Februar 1999 und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 31. Dezember 1998

beschliesst:

Art. 1

Der Geschäftsführung des Bundesrats, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1998 wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

**Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung und
die Schwerpunkte der Verwaltungsführung im Jahre 1998
vom 3./17. Februar 1999**

**Berichte des Bundesgerichts und des Eidgenössischen
Versicherungsgerichts über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1998
vom 11. Februar 1999 und vom 31. Dezember 1998**

**Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte
im Jahre 1998**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen hiermit den Geschäftsbericht 1998 zu unterbreiten.

Das vorliegende Dokument enthält den Geschäftsbericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung sowie den Bundesbeschluss zur Genehmigung aller obenerwähnten vier Teile zum Geschäftsbericht 1998. Die übrigen Teile erscheinen als separate Bände.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

17. Februar 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrats

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss
Der Bundeskanzler: François Couchepin

BERICHT DES BUNDESRATS ÜBER SEINE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Einleitung

1

1. Abschnitt:

Schwerpunkte der Geschäftsführung des Bundesrats

A Institutionen und Finanzen	7
<i>A/1 Staatsleitungs- und Verfassungsreform</i>	7
• <i>A/1.1 Staatsleitungsreform</i>	7
• <i>A/1.2 Umsetzung der Regierungs- und Verwaltungsreform</i>	7
• <i>A/1.3 Stiftung «Solidarische Schweiz» – Geld- und Währungsverfassung</i>	9
<i>A/2 Finanzpolitik und Bundeshaushalt</i>	10
• <i>A/2.1 Stabilisierungsprogramm 1998</i>	10
B Die wichtigsten Aufgabengebiete	12
<i>B/1 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit</i>	12
• <i>B/1.1 Umsetzungsentscheide SWISSCOM AG und Schweizerische Post</i>	12
• <i>B/1.2 Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)</i>	13
<i>B/2 Forschung und Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft</i>	14
• <i>B/2.1 Revision Hochschulförderung</i>	14
<i>B/3 Soziale Sicherheit – Gesundheit – Gesellschaftspolitik</i>	15
• <i>B/3.1 Revisionen im Bereich der Sozialversicherungen</i>	15
• <i>B/3.2 Asylpolitik: aktuelle Probleme</i>	16
<i>B/4 Infrastruktur – Umwelt – Raumordnung</i>	17
• <i>B/4.1 Umsetzung des revidierten Umweltschutzgesetzes</i>	17
• <i>B/4.2 Energiepolitische Entscheidungen</i>	18
<i>B/5 Aussenbeziehungen</i>	18
• <i>B/5.1 Stand der Beziehungen mit der EU auf Ende 1998</i>	18
• <i>B/5.2 Stand der Problematik «Schweiz – Zweiter Weltkrieg»</i>	19
• <i>B/5.3 Vorarbeiten für eine Vorlage zum Beitritt der Schweiz zur UNO</i>	21

2. Abschnitt:

Legislaturplanung 1995–1999: Bericht zum Jahr 1998

A	Institutionen und Finanzen	23
A/1	Staatsleitungs- und Verfassungsreform	23
• A/1.1	Justizreform	23
• A/1.2	Verwaltung und Verwaltungsführung	23
• A/1.3	Pensionskasse des Bundes: Rahmenstatut, Sanierung	25
A/2	Finanzpolitik und Bundeshaushalt	25
• A/2.1	Massnahmen zu Sanierung des Bundeshaushalts	25
• A/2.2	Steuergesetzgebung – Fiskalpolitische Standortbestimmung	26
• A/2.3	Finanzierungsfragen zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs	26
• A/2.4	Aufsicht Finanzmärkte	27
• A/2.5	Reform Währungsverfassung	27
B	Die wichtigsten Aufgabengebiete	28
B/1	Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit	28
• B/1.1	Wettbewerbspolitik allgemein	28
• B/1.2	Landwirtschaft	30
B/2	Forschung und Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft	31
• B/2.1	Fachhochschulen – Forschungs- und Bildungspolitik	31
• B/2.2	Reform und Stärkung der Berufsbildungspolitik	32
B/3	Soziale Sicherheit – Gesundheit – Gesellschaftspolitik	33
• B/3.1	AHV/IV – Krankenversicherung	33
• B/3.2	Gesundheitspolitik – Suchtbekämpfung – Gesetzgebung im Bereich Fortpflanzungs- und Gentechnologie	34
• B/3.3	Migrationspolitik	35
• B/3.4	Verständigung und Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften – Kulturpolitik – Expo.01	35
• B/3.5	Medienpolitik	36
• B/3.6	Wohnbau- und Eigentumsförderung	37
• B/3.7	Sport	37

<i>B/4 Infrastruktur – Umwelt – Raumordnung</i>	38
• <i>B/4.1 Bahnverkehr und Bahnverkehrsnetz</i>	38
• <i>B/4.2 Strassenverkehr und Strassenverkehrsnetz</i>	39
• <i>B/4.3 Umweltschutzpolitik in den Bereichen Klima, Landschaftsschutz und Luftreinhaltung</i>	40
• <i>B/4.4 Energiepolitik</i>	40
• <i>B/4.5 Raumordnungspolitik</i>	41
• <i>B/4.6 Luftverkehr</i>	41
<i>B/5 Aussenbeziehungen</i>	42
• <i>B/5.1 Bilaterale sektorielle Verhandlungen mit der EU</i>	42
• <i>B/5.2 Sicherstellen der schweizerischen Präsenz durch Ausbau und Vertiefung der weltweiten bilateralen und multilateralen Beziehungen</i>	43
<i>B/6 Sicherheit</i>	45
• <i>B/6.1 Sicherheitspolitischer Bericht 2000</i>	45
• <i>B/6.2 Mitwirkung an internationalen Bemühungen mit dem Ziel der Konfliktverhütung – Konsolidierung der Beteiligung an Pfp</i>	46
• <i>B/6.3 Innere Sicherheit</i>	48
Anhang 1: Jahresziele 1998 des Bundesrats im Überblick: Bilanz Ende 1998	50
Anhang 2: Wichtigste geplante Parlamentsgeschäfte 1998	53